

Stellungnahme des ÖSTA
zu der Studie
„Der Diakonat als ökumenische Chance. Hannover-Bericht
der Internationalen anglikanisch–lutherischen Kommission“

Gliederung

- I. Anlass und Kontext der Stellungnahme
 1. Zur Ausgangslage
 2. Zum ökumenischen Kontext
 3. Zur gegenwärtigen Problemlage in Deutschland
- II. Zur Zielsetzung und zum Verständnis des Hannover-Berichts
 1. Zur Anlage und zum inneren Aufbau der Studie
 2. Inhaltliche Analyse des Hannover-Berichts
- III. Theologische Leitgedanken für die Ausbildung eines kirchlich geordneten diakonischen Dienstes
 1. Zur exegetischen Begründung des Diakonats (neutestamentlicher Befund)
 2. Geschichtlich-theologische Aspekte zum Diakonat
 - a) Der Diakonat als geordnetes Amt der Kirche in der altkirchlichen Entwicklung
 - b) Bestimmungen und Wandlungen in der lutherischen Tradition
 - c) Gegenwärtige Lage
- IV. Der Diakonat als ökumenische Chance? Ein Resümee
- V. Erwartungen an weitere Klärungen

I. Anlass und Kontext der Stellungnahme

1. Zur Ausgangslage

(1) In seiner Sitzung am 20.11.1997 hat das DNK/LWB den Ökumenischen Studienausschuss damit beauftragt, einen Stellungnahmeentwurf zu dem vom LWB zugesandten Dokument „Der Diakonat als ökumenische Chance. Hannover-Bericht der Internationalen anglikanisch-lutherischen Kommission“ zu erarbeiten.

(2) Bei der Studie handelt es sich um eine Ausarbeitung, die von der Internationalen anglikanisch-lutherischen Kommission (ALIC) bei der Tagung in Hannover vom 5.-11. Oktober 1995 abschließend bearbeitet und vom Anglikanischen Konsultativrat und vom Lutherischen Weltbund 1996 verabschiedet und 1997 veröffentlicht worden ist. Die deutsche Übersetzung des englischsprachigen Originals wurde unseren Mitgliedskirchen im LWB am 26. Mai 1997 mit der Bitte um Studium und Stellungnahme zugesandt.

Der Tagung im Kloster Wennigsen bei Hannover ging im April 1995 eine vorbereitende Tagung in West Wickham/Kent voraus, bei der auch ein erster Entwurf einer Erklärung über den Diakonat verfasst wurde. Auf dessen Grundlage wurde der vorliegende Hannover-Bericht (HB) erarbeitet, wobei weitere Hintergrundpapiere und die Voten von zwei anglikanischen und zwei lutherischen Sachberaterinnen und Sachberatern Berücksichtigung fanden.

(3) Der ÖSTA hat sich besonders bei seinen Tagungen im März und im September 1999 sowie im Frühjahr 2000 ausführlich mit dem Dokument beschäftigt und einen Stellungnahmeentwurf erarbeitet, der hiermit den zuständigen Gremien zur Beratung vorgelegt wird.

(4) Die Kammer für Theologie der Evangelischen Kirche in Deutschland hat 1996 einen Beitrag mit dem Thema „Der evangelische Diakonat als geordnetes Amt der Kirche“ veröffentlicht. Der Stellungnahmeentwurf des ÖSTA berücksichtigt diese Veröffentlichung bei seinen Überlegungen.¹ (Der HB und der Beitrag der EKD stellen keinen Bezug zueinander her.)

2. Zum ökumenischen Kontext der Studie

(5) Der Hannover-Bericht der anglikanisch-lutherischen Kommission (HB) steht in einer langen Reihe ökumenischer Gespräche. Ziel all dieser Gespräche war und ist es, die beteiligten Kirchen auf dem gemeinsamen Weg hin zu einer vertieften Bestimmung ihrer Kirchengemeinschaft in 'engerer sichtbarer Einheit' voranzubringen.²

(6) Im Zusammenhang dieser Stellungnahme ist berücksichtigt worden, dass die Studie selbst sich in ihren Ausführungen auf bisherige ökumenische Gespräche bezieht und mit diesen in enger Verbindung zu sehen ist. Dies sind insbesondere die Konvergenzerklärungen der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen zu Taufe, Eucharistie und Amt von Lima 1982 und der Niagara-Bericht der Internationalen anglikanisch-lutherischen Kommission über Episkopé von 1987. Zu beiden Dokumenten hat die Vereinigte Kirche ausführlich votiert (vgl. Texte aus der VELKD Nr. 25 und Nr. 40).

(7) Auf der Basis des Niagara-Berichts hat es im Jahr 1992 eine Verständigung der nordischen und baltischen lutherischen Kirchen einerseits und der anglikanischen Kirchen von England, Irland, der Schottischen Bischöflichen Kirche und der anglikanischen Kirche von Wales andererseits gegeben, in der die „sichtbare Kirchengemeinschaft“ zwischen den

¹ Vgl. EKD-Texte 58: Der evangelische Diakonat als geordnetes Amt der Kirche. Ein Beitrag der Kammer für Theologie der Evangelischen Kirche in Deutschland. Hannover 1996

² Der englischsprachige Begriff 'sichtbare Einheit' ist kein genuin lutherisches Idiom; es ist vielmehr im Kontext anglikanischer Vorstellungen 'beheimatet'. Der Begriff lässt sich wohl eher mit 'Erfahrbarkeit' ausdrücken.

beteiligten Kirchen erklärt wird. Möglich wurde dies, weil man sich einig war über Bedeutung und Funktion der Kirche, sowie im Verständnis der Apostolizität der Kirche, des Amtes, der Episkopé und der historischen Sukzession. Die VELKD hat auch zur Porvoor Gemeinsamen Feststellung votiert, die den Schritt von der gegenseitigen Anerkennung der Ämter zu dem „vereinten Amt“ ermöglicht. (vgl. Texte aus der VELKD Nr. 73, S. 11)

(8) Im Bereich der Vereinigten Staaten von Amerika gibt es unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Niagara-Berichts einen Dialog zwischen der Lutherischen Kirche, die dem LWB angehört (ELCA) und die anglikanische Episkopalchurch (ECUSA) mit dem Ziel der Herstellung der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft. Die Vereinbarungen im Hinblick auf das Bischofsamt und die Episkopé stehen hier an zentraler Stelle. Das „Concordat of Agreement“ wurde im August 1999 in der revidierten Fassung unter dem Titel „Called to Common Mission. A Lutheran Proposal for a Revision of the Concordat of Agreement“ von der Generalsynode der ELCA mit knapper Mehrheit angenommen. Dem Generalkonvent der ECUSA wird der Text im Sommer 2000 zur Abstimmung vorgelegt.

Auch in Kanada und in Afrika gibt es entsprechende Entwicklungen.

(9) Inhaltliche Vereinbarungen zum Diakonat werden nicht getroffen. Gespräche dazu sind in Aussicht genommen. Eine ähnliche Entwicklung ist im Porvoo-Prozess vorgesehen.

(10) Die lutherischen Kirchen in Deutschland verfolgen diese regionalen ökumenischen Entwicklungen aufmerksam, da sie mit den jeweils beteiligten lutherischen Kirchen als Mitgliedskirchen des LWB in einer im gemeinsamen Bekenntnis begründeten Kirchengemeinschaft stehen.

Durch die gemeinsame Feststellung von Meißen vom März 1988 ist das Verhältnis zur Kirche von England geregelt, gemeinsam mit den übrigen Gliedkirchen der EKD.

(11) Außerdem haben die Gliedkirchen der VELKD ebenso wie die übrigen Gliedkirchen der EKD Kirchengemeinschaft mit den an der Leuenberger Konkordie beteiligten Kirchen. Auch diese Kirchengemeinschaft hat sich im Rahmen ihrer Ekklesiologiestudie von 1994 mit der Amtsfrage beschäftigt und ein gemeinsames Verständnis vom Amt entwickelt, das die verschiedenen geschichtlich begründeten und gewachsenen Traditionen berücksichtigt.

Die Einbindung der VELKD in das beschriebene ökumenische Beziehungsgeflecht bildet daher den Rahmen unserer Stellungnahme.

(12) Nach der Studie der ALIC über die Episkopé, den sich aus dieser Studie ergebenden Folgevereinbarungen und der Tatsache, dass im Zusammenhang der Amtsfrage die dreigliedrige Struktur des ordinationsgebundenen Amtes in historischer Sukzession im Gespräch zwischen Anglikanern und Lutheranern schon lange ein Thema ist, ist die Studie über den Diakonat ein folgerichtiger Schritt auf dem Weg zu einer vertieften Kirchengemeinschaft.

Aus der Sicht der lutherischen Kirchen in Deutschland ist das jüngste Gesprächsergebnis von ALIC daraufhin zu prüfen, ob bestehende Kirchengemeinschaften von dem HB berührt werden. Dies ist notwendig, da die behandelte Thematik in enger Verbindung mit den Fragen nach Amt, Ordination und Episkopé steht, auch wenn es im speziellen um eine Frage geht, „in der sich Unklarheiten und echte Differenzen finden, ohne dass diese jedoch kirchentrennend sind“ (HB, S. 7).

3. Zur gegenwärtigen Problemlage in Deutschland

(13) Wie der HB selbst feststellt, ist „ein ökumenischer Konsens über das Wesen und die Formen des Diakonats und des diakonischen Dienstes noch nicht erreicht worden. Es ist nicht nur so, dass verschiedene Kirchen verschiedene Entscheidungen über den Diakonat getroffen haben, sondern innerhalb der Kirchen wird weiter debattiert über so grundlegende Fragen, ob der Diakonat wesensmäßig ein ordinationsgebundenes Amt oder ein Laienamt ist und ob diejenigen, die ordinierte Pfarrer/innen werden wollen, zunächst für das Diakonenamt ordiniert werden sollten (der sogenannte 'Übergangsdiaikonat'). In vielen Kirchen sind Diakonat und diakonische Dienste noch im Fluss.“ (HB 2)

(14) Diese komplexe Problemlage, die bereits in der Studie des Ökumenischen Rates der Kirchen „Das Amt der Diakone“ von 1965 aufgezeigt wird, deutet an, dass nach wie vor unterschiedliche Anliegen und Inhalte mit dem „Diakonat“ verbunden sind.³ Auch die Ausgangspositionen, von denen her nach der Erneuerung des Diakonats gefragt wird, sind in den Kirchen sehr verschieden. Während in den anglikanischen und auch in Teilen lutherischer Kirchen, z.B. in der Kirche von Schweden, der ordinierte Diakonat die Basis ist, von der her über seine Erneuerung nachgedacht wird, stehen die Kirchen in Deutschland in einem davon verschiedenen Kontext.

(15) Die Situation in den Gliedkirchen der VELKD und den weiteren Mitgliedskirchen im DNK/LWB sowie in den Kirchen der EKD stellt sich ganz anders dar. Hier gibt es, bedingt durch die Entscheidungen der Reformation und die Erneuerung des Diakonie-Gedankens im 19. Jahrhundert, vielfältige Formen diakonischen Dienens und diakonischen Dienstes im Leben der Kirchen, in Schwestern- und Bruderschaften, im Gemeindedienst, in übergemeindlichen Institutionen und in den Diakonischen Werken der jeweiligen Landeskirchen.

(16) Während im 19. Jahrhundert und bis zum zweiten Weltkrieg der Schwerpunkt des Handelns von Diakonissen und Diakonen im pflegerischen Bereich lag (Diakonissenkrankenhäuser, Altersheime, Diakonische Anstalten für Geistesranke wie z. B. Bethel, Gemeindegewestern als Krankenpflegerinnen, etc.), ist seit dem zweiten Weltkrieg eine gemeindepädagogische Tätigkeit von Diakonissen und Diakonen immer mehr in den Vordergrund gerückt.

Viele Diakoninnen und Diakone, die in der Gemeinde tätig sind, sind heute am Konfirmandenunterricht beteiligt (oft im Vorkonfirmandenunterricht), leiten den Kindergottesdienst, betreiben Jugendarbeit (sowohl in festen Gruppen als auch offene Jugendarbeit). Damit haben sie Funktionen übernommen, die früher von Gemeindegewestern wahrgenommen wurden.

In letzter Zeit ist ein Trend zu beobachten, die Diakonenausbildung mit der Sozialarbeiterausbildung zu verbinden. Damit nähert sich die Tätigkeit von Diakoninnen und Diakonen wieder stärker dem sozial-pflegerischen Bereich an.

(17) Einen ordinationsgebundenen Diakonat gibt es in unseren Kirchen nicht, wohl aber ein diakonisches Amt, das in den Diakonen- bzw. Mitarbeitergesetzen der jeweiligen Landeskirchen unterschiedlich begründet, beschrieben und geregelt ist. In der Regel wird dazu in bestimmter Weise beauftragt, abgeordnet oder eingesegnet. Die gegenseitige förmliche Aner-

³ Das Amt der Diakone, Studie des ÖRK Nr. 2, Genf 1965 (Ergebnis einer Konsultation der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung im Ökumenischen Institut Bossey.)

kennung eines (einheitlichen) diakonischen Amtes durch die Gliedkirchen ist bisher nicht gegeben.⁴

(18) Nach geltendem kirchlichen Recht innerhalb der lutherischen Kirchen in Deutschland werden Pastoren und Pastorinnen ordiniert, Diakone und Diakoninnen in der Regel eingeseget. Dabei lässt die agendarische Ordnung durchaus inhaltliche Gemeinsamkeiten von Ordination und Einsegnung erkennen, doch liegen die Unterschiede in erster Linie in der inhaltlich-funktionalen Bestimmung der jeweiligen Beauftragung. Während sich die Ordination auf die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung bezieht, hebt die Einsegnung weitgehend auf den Dienst eines Diakons, einer Diakonin ab im Sinne der Ausrichtung des Evangeliums in Wort und Tat.

Es gibt also keine Ordination von diakonischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen oder von Diakoninnen und Diakonen. Ordinierte Pfarrerrinnen und Pfarrer sind jedoch in speziellen diakonischen Arbeitsbereichen tätig oder haben Leitungsfunktionen inne. Die Kirchengesetze über den Dienst von Diakoninnen und Diakonen regeln die Voraussetzungen (auch Ausbildungsvoraussetzungen) sowie die Form der Einsegnung bzw. Einführung oder Abordnung, ferner die Belange diakonischer Gemeinschaften. Für den diakonischen Dienst sind bezüglich der Ausbildung sowie der Arbeitsgebiete - trotz der faktischen Veränderungen in der Gegenwartspraxis - primär die Sorge um soziale, leibliche und seelische Not von Menschen, also pflegerische und fürsorgerische Aufgaben, ferner die Mitwirkung in der Beratung und Seelsorge sowie in der Erziehung und Gemeindepädagogik im Blick. Teilweise wird die Mitwirkung im Gottesdienst ausdrücklich hervorgehoben.

Spezielle Dienstaufträge für Diakoninnen und Diakone bei der Wortverkündigung (in Einzelfällen auch für die Sakramentsverwaltung) werden durch besondere Beauftragungen geregelt, die sich aus dem Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung herleiten. In Einzelfällen ist in manchen Landeskirchen auch eine Ordination zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung möglich, dann allerdings verbunden mit dem Ausscheiden aus dem diakonischen Dienst.

(19) Durch den Beitrag der Kammer für Theologie der EKD erhält die Diskussion über den geordneten „evangelische(n) Diakonat“ in Deutschland neue Impulse. Die dort erhobene Grundfrage, „wie der diakonische Dienst als Teil des Auftrages der Kirche verstanden und gewürdigt werden kann“⁵, ist im Bereich des deutschen Protestantismus aktuell und im Zuge der Jubiläumsveranstaltungen zum 150jährigen Bestehen der Diakonie in Wittenberg 1998 in vielerlei Gestalt gestellt und behandelt worden. Die Diakonie als eine wesentliche Lebensäußerung der Kirche sieht sich in Deutschland dazu herausgefordert, in einer veränderten Gesellschaft als eigene, nach außen kenntliche Institution in Erscheinung zu treten.⁶ Dies ist eine wesentliche Ausgangsposition der Frage nach dem geordneten Diakonat in unseren Kirchen. Bei ihrer Beantwortung wird neben der theologischen Begründung des geordneten Diakonats die Verhältnisbestimmung zu den anderen Ämtern vorrangig geklärt werden müssen. Die praktischen Implikationen werden nicht außer Acht gelassen werden können, bis hin zu der Frage, welche der Berufsgruppen, die im diakonischen Dienst tätig sind, von einem „evangelischen Diakonat als geordnetes Amt der Kirche“ erfasst werden.

⁴ In einem Anhang findet sich eine Zusammenstellung von einschlägigen Aussagen aus verschiedenen deutschen Kirchen und kirchlichen Zusammenschlüssen.

⁵ EKD Text 58, S. 5

⁶ Die Grundordnung der EKD unterstreicht die Verpflichtung zum diakonischen Dienst. In GO Art 15 heißt es: „Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen sind gerufen, Christi Liebe in Wort und Tat zu verkündigen. Diese Liebe verpflichtet alle Glieder der Kirche zum Dienst und gewinnt in besonderer Weise Gestalt im Diakonat der Kirche; demgemäß sind die diakonisch-missionarischen Werke Wesens- und Lebensäußerungen der Kirche.“

(20) Die skizzierte Problemlage macht deutlich, dass die Verhandlungen um den Diakonat im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland im Hinblick auf ein gemeinsames 'Leitbild' weiterer Klärung bedürfen. Sie werden befördert durch das ökumenische Gespräch, welches zu der Einsicht verhilft, dass der Diakonat in der Tradition Verkürzungen erfahren hat und wir voneinander lernen können.

II. Zur Zielsetzung und zum Verständnis des Hannover-Berichts

1. Zur Anlage und zum inneren Aufbau der Studie

(21) Der Studie ist daran gelegen, den Diakonat bzw. den diakonischen Dienst „als eine ökumenische Chance zu gemeinsamer Mission unter den Kirchen zu betrachten.“ (HB 5)⁷ Die Überlegungen werden in den „Kontext einer umfassenden Sicht der Sendung in der Welt“ gestellt (HB 7).

Dabei soll gelten, dass die Gestaltung des Diakonats keine Frage ist, die das Zentrum des Glaubens betrifft (HB 2). Zugleich wird aber betont, dass sich „die Wiedereinführung und erneuerte Stärkung des Diakonats... auf die Struktur des ganzen kirchlichen Dienstes“ auswirkt (ebd.).

(22) Die Ausführungen zur *theologischen Grundlegung* des Diakonats und des diakonischen Dienstes sind unterteilt in Aussagen a) zur exegetisch angelegten christologisch-trinitätstheologischen Begründung, b) zu deren ekklesialer Entsprechung(en) („wiederspiegeln“, HB 14) und c) zu der liturgischen Konkretion des diakonischen Amtes. Die Kirche wird sichtbar in ihrer Zusammenkunft als eucharistische Gemeinschaft (HB 18). Die Liturgie bietet den Rahmen für das Verständnis des diakonischen Amtes und Dienstes der Kirche (HB 21).

(23) Auf dem Hintergrund der ökumenischen Diskussion greift der HB neuere exegetische Untersuchungen auf.⁸ Daraus werden entsprechende Schlussfolgerungen gezogen.

(24) Die Beschreibung *der vorfindlichen Formen des diakonischen Amtes und Dienstes* fächert sich auf in Aussagen zur Vielfältigkeit der Formen und der ihnen inhärierenden gemeinsamen „Prinzipien“ (HB 47).

Für beide Seiten gleichermaßen hervorgehoben wird, dass der „diakonische Dienst... auf jeden Fall im Namen der Kirche ausgeübt“ wird (HB 49) und dass er eine ganzheitliche „Vermittlerrolle“ für Zeugnis und Dienst innehat (HB 51f).

(25) Die Ausführungen *zur besonderen Rolle des ordinationsgebundenen Diakonats* - wiederum im Kontext eines dreifach gegliederten ordinationsgebundenen Amtes - zielen auf die „Wiedereinführung des Diakonats“. Diese wird angegeben als Zielbestimmung einer „vollen Gemeinschaft“ (HB 59). Zur Begründung werden „die Einsichten des Lima-Dokuments“, „historisch-philologische“ Neuentdeckungen der exegetischen Forschung und „die lange Tradition“ dieses 'Paradigmas' angeführt (HB 60). In diesem Teil der Studie werden Überlegungen aus dem theologischen Hauptteil aufgenommen und liturgisch-sakramental vertieft.

⁷ Die Übersetzung des englischsprachigen Originals müsste wohl lauten: 'als eine ökumenische Chance unter den Kirchen zur gemeinsamen Mission'

⁸ Ausdrücklich wird auf die Arbeit von John Collins, *Diakonia. Re-Interpreting the Ancient Sources*, 1990, hingewiesen (HB 4). [vgl. unten Ziff. 65]

(26) Die *abschließenden Bemerkungen* nennen als Frage und Chance: „Könnten Formen eines vereinten, gemeinsamen oder vereinigten diakonischen Amtes/Dienstes den Weg bereiten für ein vereintes gemeinsames oder vereinigtes Presbyter- oder Bischofsamt?“ (HB 79).

2. Inhaltliche Analyse des Hannover-Berichts

(27) Die Studie zielt auf eine Aufwertung des diakonischen Dienstes als einem geordneten Amt der Kirche. Diese Hinwendung zu einer besseren Zuordnung der Vielfalt und Vielgestaltigkeit diakonischer Dienstfunktionen ist zu begrüßen, ebenso das ökumenische Bemühen um eine gegenseitige Verständigung bezüglich exegetischer Einsichten und kirchlicher Traditionen und Bräuche. Es wird festgestellt, dass die unterschiedlichen kirchlichen Vorstellungen und Gepflogenheiten nicht von der Art sind, dass sie „die Gemeinschaft zwischen unseren Kirchen zerbricht oder blockiert“ (HB 33).

Es ist die Absicht des HB, das Gespräch über den Diakonat im Geiste ökumenischer Offenheit und Verständigung zu führen. Wir stimmen dem HB zu, wenn er betont: „Um ökumenisch fruchtbar zu sein, muss Verschiedenheit offen für Zusammenarbeit und gegenseitige Bereicherung sein.“ (HB 34)

(28) Die „ekklesiologische Vision“ (ebd) lebt von den Bemühungen um die Erneuerung von Mission und Liturgie (HB 75), um im Hinblick auf das allgemeine Amtsverständnis „größere(r) Klarheit im theologischen und funktionalen Verständnis des Presbyter- und Bischofsamtes zu erlangen“ (HB 75).

(29) Mit Verweis auf den Niagara-Bericht wird eine diesbezügliche Offenheit füreinander unterstrichen. Es ist das Ziel, die gegenseitigen Traditionen „ökumenisch fruchtbar“ zu machen (HB 34). Es wird hervorgehoben, dass im Ergebnis von Niagara 1987 ein „Durchbruch im anglikanisch-lutherischen Verständnis“ erzielt worden ist (Vorwort S. 7, Absatz 2). Durch die Bezugnahme auf dieses Dokument wird anerkannt, dass die gegenseitigen Unterschiede im Amtsverständnis nicht mehr kirchentrennend sind.⁹

Das „theologische Modell“ (HB 8) orientiert sich gleichwohl vornehmlich am Lima-Dokument. Der Niagara-Bericht tritt vergleichsweise zurück und bleibt ohne substantielle Berücksichtigung.

(30) Der HB versteht sich als ein Anstoß zur kritischen Bestandsaufnahme des Diakonates in den beiden am Dialog beteiligten Kirchen: Bei der Entwicklung des Diakonats haben nichttheologische Faktoren eine wichtige Rolle gespielt: „Diakonische Ämter/Dienste sind häufig Ausdrucksformen bestimmter historischer und kultureller Gegebenheiten.“ (HB 37)¹⁰

(31) Diese Bestandsaufnahme geschieht in unseren Kirchen in dem Bewusstsein, dass die diakonische Dimension kirchlichen Handelns seit den Anfängen der Wittenberger Reformation von herausragender Bedeutung ist. Die Formen des Diakonates haben sich jedoch unter den geschichtlichen Bedingungen unterschiedlich entwickelt. Während die institutionelle Gestaltung des Diakonates in der Reformationszeit Aufgabe der christlichen

⁹ Vgl. die einschlägigen Aussagen dazu im Niagara-Bericht. Bericht der anglikanisch/lutherischen Kommission über Episkope, Frankfurt a.M. 1987, bes. Ziff. 20ff und Ziff. 41ff

¹⁰ Als Dokumente der anglikanischen Kirche für das Verständnis des Diakonats standen zur Verfügung das agendarische Formular „Ordination of Deacons“ aus dem *Alternativ Service Book*, ferner die „Canons“ 1-7 und der „Report of Proceedings“ von der General Synod der Church of England vom November 1998, desweiteren „The Bishop of Ely’s introductory speech“ zur Eröffnung der Debatte (vom 18.11.1998) - Die ersten drei Textangaben wurden freundlicherweise zur Verfügung gestellt von ‘The Archbishops’ Council of the Church of England’. Ergänzend hinzu kommen mündliche Interpretamente von Frau Dr. Anne Richards, von der Ökumeneabteilung der Church of England.

Obrigkeit war, ist sie in der Zeit des Pietismus und insbesondere im 19. und 20. Jahrhundert in kirchliche bzw. in freie christliche Trägerschaft übergegangen (vgl. auch HB 28, 62).

(32) Um die Notwendigkeit einer geordneten Übertragung des Amtes durch die kirchliche Vokation hervorzuheben, zitiert der HB aus Luthers Schrift „Von der babylonischen Gefangenschaft der Kirche“ den Satz: „Was gemeinsames Gut ist für alle, kann kein einzelner Mensch sich anmaßen, es sei denn, er ist dazu berufen.“ (WA 6, 566) Wir stimmen dem mit CA 14 zu, halten aber zugleich an der Aussage fest, die Luther unmittelbar vorher macht und damit auf eine wechselseitige Beziehung hinweist: „Darum soll ein jeder, der ein Christ sein will, gewiss sein und bei sich wohl bedenken, dass wir alle zugleich Priester sind, d.i. dass wir gleiche Gewalt an dem Wort Gottes und einem jeden Sakrament haben.“ (Ebd.)

Wir sind der Ansicht, dass das Verständnis des Diakonates in den neutestamentlichen Aussagen vielschichtiger und spannungsreicher ist, als es einerseits im bisherigen reformatorischen Verständnis als auch andererseits in den Schlussfolgerungen des HB zum Ausdruck kommt. (vgl. u. Ziff. 58ff)

(33) Die Standortbestimmung des HB ist insbesondere durch die Bezugnahme auf die Alte Kirche gekennzeichnet. Bereits der erste Satz unterstreicht, dass der Diakonat in der Alten Kirche „eine besonders wichtige Institution“ gewesen ist (HB 1). Mehrfach wird auf die altkirchliche Überlieferung Bezug genommen. Wir erkennen darin ein berechtigtes Anliegen. Allerdings sind wir der Auffassung, dass die altkirchliche Entwicklung differenzierter verlaufen ist, als es die wenigen Hinweise des HB erkennen lassen, denen zufolge sich der Diakonat auf eine bestimmte, liturgisch geprägte Gestaltungsform hin entwickelt hat (HB 21, 27).¹¹

(34) Mit dem HB sind wir der Überzeugung, dass „das Wesen des Diakonats ... keine Frage [ist], die das Zentrum des Glaubens betrifft“, dass aber „die Wiedereinführung und erneute Stärkung des Diakonats ... sich auf die Struktur des ganzen kirchlichen Dienstes aus[wirkt].“ (HB 2) Davon ausgehend fordert der HB die Kirchen auf, „die kulturelle und historische Vielfalt (zu) respektieren, aber auch bereit (zu) sein, kritisch über diese Formen nachzudenken.“ (HB 38) Wir teilen und begrüßen dieses Anliegen. - Mit dem HB halten wir das geordnete Amt des Diakonats für eine wichtige Gestaltungsform des diakonischen Dienstes. Allerdings bedeutet dies für uns nicht, das geordnete Amt des Diakons als Teil eines dreifach gegliederten ordinationsgebundenen Amtes verstehen zu müssen.

(35) Es ist zu beobachten, dass die innere Logik des HB bei aller immer wieder zum Ausdruck gebrachten, anerkannten Vielfalt im Verständnis des ‚diakonischen Amtes‘ mehr oder weniger eindimensional auf die Beschreibung des Diakonenamtes als einem ordinationsgebundenen Amt im Kontext eines dreigliedrigen Amtsverständnisses hinausläuft.

(36) Es geht um „die Möglichkeit eines ordinationsgebundenen Diakonats“ (HB 63), der „sichtbar in das geordnete Amt und in die eucharistische Liturgie eingeordnet ist“, aber nur um diese eine Möglichkeit (HB 76).

(37) Zur Anerkennung des Niagara-Berichts in Spannung steht der vergleichsweise häufige Bezug zum Lima-Dokument. Während also zum einen Vorstellungen für die „Ausdrucksformen bestimmter historischer und kultureller Gegebenheiten“ im Verständnis des Diakonats genannt werden (HB 37 und 38), werden die Bestimmungen für „das Wesen des Diakonats“ (HB 38) in der Zielsetzung und im Ergebnis von den Überlegungen eines ordinationsgebundenen Diakonats dominiert. Der Diakonat als ordinationsgebundenes Amt bleibt für die Autoren des Textes „eine Frage von zentraler Bedeutung“ (HB 63).

¹¹ vgl. unten die Ziffern 66ff

(38) Somit erhebt sich die Frage, ob nicht dieses angestrebte (dreigliedrige) Amtsverständnis die Vorstellung unterläuft, „nicht notwendig für die Kirchengemeinschaft“ zu sein (HB 33). Der Wunsch, sich auf die traditionelle Vorstellung *einer* der beteiligten Kirchen einzulassen, wird zum Programm der ganzen Studie. Es fällt auf, dass die Aussagen zur lutherischen Tradition und deren Amtsverständnis an keiner Stelle expliziert werden. Es wird lediglich konstatiert, dass die Reformation und die lutherischen Kirchen den ordinationsgebundenen Diakonat nicht beibehalten haben (vgl. HB 32). Eine begründende Auskunft hierzu fehlt.

(39) Es bleibt festzuhalten, dass es in der (deutschen) reformatorischen Tradition keine ausgeführte theologische Lehre zum Verständnis des Diakonates gibt. Die Frage nach der Kompatibilität der in der anglikanischen und der lutherischen Tradition faktisch auftretenden Ausprägungen des Diakonats bzw. des diakonischen Amtes bleibt somit unbeantwortet. Unübersehbar ist, dass den lutherischen Kirchen nahegelegt wird, den Diakonat offen oder verdeckt als eine Weihestufe im Zusammenhang des ordinationsgebundenen Amtes zu verstehen („transitional diaconate“, HB 2). Das durch Weihen abgestufte Amt im allgemeinen und die darauf abzielende mögliche Bestimmung des Diakonenamtes im besonderen ist dem lutherischen Amtsverständnis fremd.

(40) Es ist als „theologisches Modell“ (HB 8) eine Einheitsvorstellung im Blick, die in Konsequenz die Anerkennung von Verschiedenem rückgängig macht. Dies besagt, dass der HB auf ein einheitliches Verständnis des Diakonats im Sinne der anglikanischen Tradition ausgerichtet ist und damit ein einliniges Ergebnisziel vor Augen hat. Als Interpretament wird eben das Lima-Dokument angeführt und dessen grundlegende Äußerungen „über die Stellung und Praxis von Diakonia“ betont (HB 74).¹²

(41) Somit ist die Argumentationsstruktur von einem Gefälle bestimmt. Die Vertiefung der Kirchengemeinschaft bedeutet die Anerkennung des Diakonats als ordinationsgebundenes Amt der Kirche. Die gesamte Argumentationsfolge über „das Wesen des Amtes“ führt von ihrem Vorverständnis her zu dieser Schlussfolgerung. (Vgl. Vorwort, 1. Abs.)

Die Autoren die sich selbst als bewusste Verfechter eines *wiedereingeführten* Diakonates verstehen (HB 60, 71, u.ö.), vertreten diese Auffassung, ohne dass eine eigenständige Amtslehre vorgetragen wird.

(42) Neben dem Lima-Dokument als Voraussetzungs- und Vorbereitungspapier für die Gedankenführung wird das Porvoo Common Statement (PGF) als Kronzeuge für dieses theologische und kirchenpolitische Interesse genannt (vgl. HB 36). Damit wird aber PGF u.E. überinterpretiert und dort noch offene Fragen werden als vermeintliches Ergebnis vorweggenommen.¹³

(43) Zwar wird in der Studie auf sprachlich bedingte Bedeutungsunterschiede des Wortes ‘Diakonat’ hingewiesen. Die zugrundeliegende Kategorie des ‘diaconical ministry’ (vgl. HB 8) bleibt aber ein schwebender Begriff und will eher in seiner Unbestimmtheit überzeugen. Es wird nicht deutlich genug, dass unterschiedliche Vorstellungen, Begriffsbestimmungen und kirchliche Erfahrungen in nicht geeigneter Weise unter einem Terminus subsumiert werden. Es handelt sich um ungeklärte Äquivokationen.

¹² Taufe, Eucharistie und Amt. Konvergenzerklärungen der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen. (BEM) Frankfurt a.M./Paderborn 1982, vgl. 29ff, bes. 41.

¹³ Im Vorgriff auf die Verhandlungen zur Kirchengemeinschaft zwischen den Lutheranern in Nordamerika und der Episkopal-Kirche wird der dort auf der Generalsynode der ELCA (1997) vorgelegte Text ‘Concordat of Agreement’ als ein gelingendes Beispiel angemessener Vereinbarungen genannt. Bekanntlich ist die Unterzeichnung dieses Textes am Widerstand der Lutheraner gescheitert. - Der affirmative Bezug auf diesen Text ist wiederum für das Verständnis des Hannover-Berichtes zu beachten. Der angenommene revidierte Konkordatsentwurf „Called to Common Mission“ klammert die Frage des Diakonats aus. - Zu PGF vgl. die nachfolgende Anm. 17

Es bleibt zu fragen, ob der Aufbau der Studie nicht einem problematischen Dreischritt folgt. Der Text scheint ein Repräsentationsmodell nahezulegen, in der Zuordnung Christus, Kirche, Amt/(ordinationsgebundener) Diakonat. Christus repräsentiert sich im Bischof, dieser im Presbyter und dieser wiederum im Diakon.

(44) Die Zuordnung zum liturgisch-gottesdienstlichen Auftrag erfolgt letztlich in Verbindung mit dem durch das ordinationsgebundene Amt mit der Verkündigung und Sakramentsverwaltung Beauftragten. Eine gewisse Eigenständigkeit des Diakonenamtes - innerhalb des gottesdienstlichen Geschehens - dient in Konsequenz der Zuordnung des Diakonenamtes zum Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Eine spezifische Differenzierung der Aufgaben bzw. der Rolle des Diakons und des Presbyters/Pfarrers innerhalb des gottesdienstlichen Geschehens wird an bestimmten liturgischen Vollzügen festgemacht, aber nicht grundsätzlich theologisch ausgeführt und gewichtet (vgl. hierzu HB 19; bereits 10, ferner 27 und 54).

(45) Auch wenn konstatiert wird, dass die „Liturgie ... das Werk des ganzen Gottesvolkes“ ist und das Amt in erster Linie ein Dienst der ganzen Kirche, der Kirche als Ganzer meint (vgl. HB 23), zielen die Aussagen auf eine hierarchische Ordnung im Verständnis des Amtes (clerus minor). Ausgehend davon, dass Christus „die Grundlage“ für die leitourgia, die martyria und auch die diakonia darstellt, und dass Christus der ‚diakonos‘, der Vermittler der Botschaft Gottes ist (HB 10), bleibt die Beschreibung des Diakons als ein in der Kraft des Heiligen Geistes „von Christus verheißenes Zeichen“ (HB 11) theologisch schwer nachzuvollziehen.¹⁴

(46) Diese Spezifikation geschieht nach lutherischem Verständnis allererst im Hinblick auf die Aufgaben und Funktion, auf die hin der Dienst ausgeübt werden soll. - Es fehlen klare Aussagen zum Stichwort Ordination im Hinblick auf das Diakonat bzw. zur Art der vocatio und der Beauftragung.¹⁵

(47) Dominant wird die Liturgie im gottesdienstlichen Geschehen als der Rahmen genannt, der das Verständnis des diakonischen Amtes/Dienstes der Kirche beschreibt (vgl. HB 21). Die Mahlfeier wird als „ein Paradigma“ für die Wechselbeziehung zwischen verschiedenen Ämtern in der Kirche angesehen (vgl. HB 22).

(48) Etwa die paulinischen Aussagen, dass das ganze Leben Gottesdienst sei (vgl. Römer 12) und dass letztlich „prinzipiell“ alle Gläubigen aufgerufen sind, das Evangelium zu verkündigen und den Gottesdienst recht zu leben, bleiben hier ausgeblendet. Die Aussage in HB 23, dass „die ganze Gemeinschaft ... ein priesterliches Volk“ sei, mit Verweis auf 1. Petrus 2,9 bleibt vergleichsweise isoliert stehen. Wichtig ist jedoch die Aussage, dass damit kein (konkretes) Amt der Kirche übertragen wird (vgl. HB 24).
Wiederum die „Rolle des Diakons“ als „symbolische Funktion“ (vgl. ebd) bleibt im Hinblick auf seine theologische Begründung im vorliegenden Text undeutlich. Die Verweise auf vorausgehende ökumenische Dokumente, z.B. das Lima-Dokument (vgl. HB 25), können eine explizite konstruktive Argumentationsfigur nicht ersetzen.¹⁶

¹⁴ Die deutsche Übersetzung des Begriffes „lens“/Linse (vgl. HB 9) für die zentrale Bedeutung der Auferstehung Jesu Christi ist wohl verdeutlichend besser mit ‚zentraler Offenbarungsgehalt‘ wiederzugeben.

¹⁵ Wegen der grundsätzlichen ekklesiologischen Bedeutung der Ordinationsfrage hat die Bischofskonferenz der VELKD sich des Themas angenommen. Die gegenwärtige Sachlage wird vorrangig vom Theologischen Ausschuss in der VELKD bearbeitet. Dabei ist deutlich, dass es im Zusammenhang der Überlegungen zur Ordinationspraxis auch um systematisch-theologische Bestimmungen geht.

¹⁶ Zur Verdeutlichung ist auf folgende Stichworte aus dem Lima-Dokument hinzuweisen: In Kenntnis der geschichtlichen Relativität bestehender unterschiedlicher Amtsstrukturen wird „das dreifache Amt des Bischofs, Presbyters und Diakons für heute als ein Ausdruck der Einheit“ beschrieben (vgl. BEM Ziff. 25). Kirchen ohne diese „dreigliedrige Struktur“ wird die Überlegung anheimgestellt, „ob die dreigliedrige Struktur nicht einen gewichtigen Anspruch darauf

Die angelegte symmetrische formale Systematik bleibt freilich eine theologische Begründung schuldig. Reformationstheologische Einsichten, die in den lutherischen Kirchen zum Verzicht auf das dreifach gegliederte Amt und ein diesem hierarchisch eingeordnetes besonderes Diakonenamt geführt haben, werden nicht genügend dargestellt und theologisch bewertet (vgl. HB 32). Das betrifft auch die Aussagen zum Priestertum aller getauften Gläubigen (vgl. HB 23f).

(49) Die Zuordnung des Amtes des Diakons bzw. der Diakonin bei der Beteiligung an gottesdienstlichen Aufgaben (Lesung des Evangeliums, Leitung der Fürbitte, Empfang der Gaben der Gemeinde, Vorbereitung des Abendmahls, Hilfe bei der Austeilung, Entsendung der Gottesdienstgemeinde in die Welt, Leitung des Zeremoniells; vgl. HB 27) ist in bestimmten Kirchen, so auch der anglikanischen, üblich. Sie begründet aber nicht etwa im Sinne einer Selbstevidenz die ökumenische Überlegenheit eines so praktizierten Amtes über andere Gestalten und Formen diakonischer Dienste der Kirche(n).

(50) Allein der Rekurs auf die Normativität des Faktischen, etwa das vorhandene bzw. vermehrte Auftreten von ordinierten Diakonen und Diakoninnen in Mitgliedskirchen des LWB stellt noch keine theologisch hinreichende biblische - und bekennnismäßige - Begründung dar (vgl. HB 36).¹⁷ Die Behauptung des „Wiederauflebens der spezifischen liturgischen Rollen des Diakons, der Diakonin, in einigen kirchlichen Traditionen und Gemeinden“ (vgl. HB 29) wird eher als *captatio benevolentiae* funktional gebraucht. Zu berücksichtigen ist freilich, dass etwa innerhalb der schwedischen lutherischen Kirche entsprechende Traditionen aufzufinden sind.¹⁸

(51) Nach dem Selbstverständnis der Studie hat die Entwicklung „neuer Formen“ (HB 38) auszugehen von der „auffallendsten Verschiedenheit“ im Verständnis des „Diakonats als ordinationsgebundenem Amt“ (vgl. HB 40). Andere Formen der Beauftragung werden also durchaus wahrgenommen. Dabei wird freilich aus dem evangelisch-lutherischen Bereich besonders in Deutschland die Entwicklung von Diakonissenschaften im Text unzutreffend als ordinerter Stand verstanden (vgl. HB 38 und 40).

(52) Der Satz: Die „diakonischen Ämter/Dienste haben ihre eigenen spezifischen Aufgaben, die in ihrer eigenen Verantwortung stehen“ macht nur dann Sinn, wenn sie nicht von vornherein unter die Dreigliedrigkeit eines hierarchisch-strukturierten ordinationsgebundenen Amtes subsumiert werden, sondern die jeweilige - allererst zu begründende - Andersartigkeit und die Unterschiede des diakonischen Dienstamtes in der anglikanischen und in der lutherischen Tradition anerkannt und wechselseitig respektiert werden. Der Rekurs auf Gelöbniskommunitäten (von Diakonissen und entsprechend Diakonen) als Brücke zu einem ordinationsgebunden Amt des Diakons in der lutherisch-protestantischen Tradition ist problematisch. Das angegebene Verständnis wird wiederum weder belegt, noch eigenständig begründet.

(53) Die theologische und kirchenpolitische Problematik der vorgelegten Studie und des Ergebnisangebotes besteht darin, dass sie als Überlegungen im Kontext einer

erheben kann, auch von ihnen übernommen zu werden“ (BEM Ziff. 25). Die VELKD hat (gemeinsam mit der AKf) zum Lima-Dokument ausführlich, differenziert und kritisch Stellung genommen. Zum dreifach gegliederten Amt heißt es: „Das dreifache Amt wird also für uns so lange nicht zum status controversiae, wie es von anderen nicht zum status confessionis gemacht wird“ (Vgl. Texte aus der VELKD Nr. 25/1984, 16) - Zur historischen Sukzession im Bischofsamt - als dem Grundtyp eines bestimmten Amtsverständnisses - gilt die einschränkende Akzeptanz, „wenn beides nicht als konstitutiv für die Kirche gesetzt wird“ (a.a.O., 17)

¹⁷ Innerhalb des Porvoor Gemeinsamen Feststellung (PGF) wird im Zusammenhang der „Erklärung“ die Verpflichtung zur Weiterarbeit bekundet allererst verbunden mit der Absicht „auf ein gemeinsames Verständnis des diakonischen Amtes hinzuarbeiten“ (vgl. PGF, Ziffer 58 b/vii).

¹⁸ Vgl. den von der Bischofskonferenz der schwedischen Kirche 1990 verabschiedeten Text „Bishop, Priest and Deacon in the Church of Sweden. A letter from the Bishops concerning the ministry of the church.“

„umfassendere(n) katholische(n) Tradition“ verstanden werden will (vgl. HB 60). Wenn der Diakonat als ordinationsgebundenes Amt und somit als Teil des einen durch die Ordination übertragenen Amtes verstanden wird, werden die Unterscheidungsmerkmale zum lutherischen Verständnis von Amt und Ordination verwischt.

Zusammenfassung:

(54) Das Bekenntnis zur ‘gemeinsamen Mission’ und zur Sendung der Kirchen (HB 73) wird nicht näher ausgeführt. Der missionarische Aspekt des Diakonates wird in seiner Besonderheit nicht deutlich. Gemeinsame Mission als Teil der ökumenischen Zielvorstellungen muss von einer ämtertheologischen Engführung frei bleiben. Die Diskussion um die „Ämter und Dienste..., die dem Reich Gottes dienen“ (HB 17) ist nicht missionstheologisch argumentativ entfaltet und ausgeführt. Die vorgelegte Sicht eröffnet keine Begründungszusammenhänge im Sinne der „koinonia“ (HB 19) als einer auf gegenseitiger Anerkennung beruhenden Einheit in versöhnter Verschiedenheit. Dem Diakonat und der dazu berufenen Person die Rolle zuzuschreiben, „traditionsgemäß als Helfer des Bischofs“ zu fungieren (HB 49), kann nicht als common sense bezeichnet werden.

(55) Die im vorliegenden Text auf die Vorstellung eines ordinationsgebunden Diakonats hin orientierte Diktion beinhaltet durchaus öffnende Differenzierungsversuche. Diese bleiben aber für den Gesamtduktus wenig konstitutiv. Das reformatorisch-lutherische Selbstverständnis wird nicht expliziert. Der Versuche einer klärenden Begriffsbestimmung und die an neueren exegetischen Erkenntnisse orientierten Erörterungen sind begrüßenswert, aber nicht hinreichend dargestellt.

(56) Es muss für den Fortgang der Gespräche ausgeschlossen bleiben, dass das Diakonenamt als ein *notwendiges Zeichen* angesehen wird, „dessen Fehlen, etwa durch Rückgriff auf frühere Sukzessionsketten oder sonst durch einen ‘heilenden Akt’, ausgeglichen werden müsste“. Die in CA VII deutlich vorgenommene Unterscheidung von esse und bene esse darf nicht dazu führen, das Verständnis des Diakonats einer Kirche zur „Vorbedingung für die Herstellung von Kirchengemeinschaft“ zu machen.¹⁹ Die Spannungen der Studie im Verständnis des Diakonats bedürfen hier klarer Ausführungen. Die Herstellung eines Konsenses ohne ausreichende Differenzierungen erscheint als wenig konstruktiv.

(57) Der Ertrag der Studie besteht darin, den Sachverhalt für ein ökumenisches Miteinander weiter zu vertiefen, und die Überlegungen für ein theologisch begründetes Verständnis eines geordneten diakonischen Amtes fortzuführen. Der dem HB zugrundeliegende ökumenische Verständigungsprozess bringt dieses Desiderat deutlich zum Ausdruck.²⁰

III. Weiterführende Aspekte für die Ausbildung eines kirchlich geordneten diakonischen Dienstes

1. Zur biblischen Begründung des Diakonats

(58) Die Einsicht, dass Unterscheidungen auch im Kontext einer Theologie der Diakonie nicht zu Trennungen führen dürfen, wird durch den neutestamentlichen Befund insgesamt und

¹⁹ Vgl. die entsprechenden Aussagen im Stellungnahmetext der VELKD zum Verständnis der Episkope im Bischofsamt im Zusammenhang mit PGF. (Texte aus der VELKD Nr. 73 - Porvoor Gemeinsame Feststellung. Stellungnahme der Kirchenleitung und der Bischofskonferenz 1996, hier: 16ff)

²⁰ Im deutschen Kontext wurden erste Überlegungen dazu angestellt im bereits erwähnten Text: Der evangelische Diakonat als geordnetes Amt der Kirche. Ein Beitrag der Kammer für Theologie der Evangelischen Kirche in Deutschland, EKD-Texte 58, Hannover 1996, bes. 16ff

durch die breitgestreute Verwendung der Wortgruppe *diakonia*, *diakonein*, *diakonos* im Neuen Testament im besonderen bestätigt. Dabei zeigt sich, dass Wörter dieser Gruppe nur an wenigen Stellen zur Bezeichnung bestimmter inhaltlich begrenzbarer Aufgaben bzw. spezieller Funktionen oder Funktionsträger gebraucht werden. Die entsprechenden Vokabeln sind weder durch eine ihnen durchgängig oder auch nur überwiegend anhaftende Grundbedeutung (etwa: „niedere Dienste“ oder „Tischdienst“) semantisch bestimmt, noch durch ihren Gebrauch als *termini technici* festgelegt.

(59) Auffällig ist angesichts der überaus vielfältigen Verwendungs- und Bedeutungsmöglichkeiten der betreffenden Wortgruppe im Neuen Testament insgesamt, dass sie im paulinischen Schrifttum und mit Blick auf das paulinische Missionswerk (Apostelgeschichte, Pastoralbriefe) besonders häufig im Zusammenhang mit der Christusverkündigung begegnet.

Gerade an Stellen, wo es Paulus um die Verteidigung seines Apostolats geht, bezeichnet er sich selbst als *diakonos* und seinen apostolischen Dienst als *diakonia* (Röm 11,13; 1Kor 3,5; 2Kor 3,6; 6,4; 11,8.23; vgl. Eph 3,7; Kol 1,23.25; 1Tim 1,12; Apg 20,24; 21,19). Der Dienst des Paulus besteht in der Vermittlung der ihm von Gott her zugekommenen Christusbotschaft an die Adressaten seiner Verkündigung.

Mitarbeiter des Paulus werden als *diakonoï* bezeichnet, sofern sie durch ihren Dienst Anteil an dieser Vermittlung des Evangeliums haben. Dies tun sie entweder als Paulus unmittelbar zugeordnete Helfer (Phlm 13; Kol 1,7; 4,7; vgl. 2Tim 4,11; Apg 19,22) oder als leitende Mitglieder und Abgesandte der von ihm gegründeten Gemeinden (Röm 16,1; 1Kor 16,15).

Auch ein konkretes Vorhaben im Zusammenhang seiner Missionstätigkeit, die Kollektensammlung für die Jerusalemer Urgemeinde (vgl. Gal 2,10; 1Kor 16,1-4; 2Kor 8f; Röm 15,25-32), bezeichnet Paulus mit dem Stichwort *diakonia* (Röm 15,31; 2Kor 8,4; 9,1.12f; vgl. Röm 15,25; 2Kor 8,19f). Zwar hat diese Aktion auch den Charakter einer materiellen Unterstützung. Ihre Bezeichnung als *diakonia* wurzelt aber nicht darin, sondern bringt vielmehr die Einbindung der Geldsammlung in das missionarische Gesamtwerk des Paulus zum Ausdruck.

Wie eng nach paulinischem Sprachgebrauch die Verbindung der Wortgruppe *diakonia*, *diakonein*, *diakonos* mit dem Verkündigungsdienst ist, zeigt sich daran, dass Paulus sie auch auf seine Gegner, also auf mit ihm rivalisierende Christusverkündiger, anwenden kann (2Kor 11,15.23).

Paulus kann auch Christus als *diakonos* bezeichnen, um das Christusgeschehen als Heilsgeschehen zur Sprache zu bringen, sofern es gerade als Folge seiner eigenen Missionsverkündigung Juden und Nichtjuden in dem einen Gottesvolk eschatologisch vereint (Röm 15,8; vgl. 11,13). In der apostolischen Wirksamkeit und Verkündigung des Paulus und seiner Mitapostel geschieht somit die *Diakonia* der Versöhnung, ein Geschehen, dessen Subjekt Gott bleibt (2Kor 5,18-20).

(60) Relativ selten, aber theologisch von großem Gewicht sind darüber hinaus neutestamentliche Aussagen, nach welchen das Christusgeschehen selbst als *Diakonia* erscheint. Für sie ist charakteristisch, dass der Christusdienst als Maßstab für Verkündigung und Verhalten der Christuskirche erscheint.

Hierzu gehören die oben zuletzt genannten paulinischen Texte. Im Wort der Versöhnung wird das Christusgeschehen als Versöhnungsgeschehen eschatologisch gegenwärtig und wirksam (2Kor 5,17-20).

In Mk 10,45 wird die Lebenshingabe des Menschensohnes von sühnetheologischen Zusammenhängen her als Lösegabe zugunsten der Menschen verstanden. Bei Lukas stehen Wörter vom Dienen im Zusammenhang des letzten Mahles Jesu mit seinen Jüngern (Lk 22,24-27). Vom Kontext her ist damit auch bei ihm die sühnetheologische Bedeutung des Sterbens Jesu im Blick. Gleichzeitig wird das Dienen Jesu zum Modell für das Verhalten der Jünger untereinander (vgl. auch Mk 10,41-45; 9,35).

(61) *Diakonia* im Sinne von "Tischdienst" oder anderen helfenden Diensten im Unterschied zum Verkündigungsdienst ist im neutestamentlichen wie im außerbiblischen Sprachgebrauch lediglich eine der vielfältigen Bedeutungsmöglichkeiten des Wortes neben anderen (Joh 2,5.9; Mt 22,13; 25,44; Mk 1,31par.; 15,41par.; Lk 10,40; 12,37; 17,8; 22,26f; Joh 12,2; Apg 6,2). Eine selbständige Bedeutung und Funktion der Aufgabe von Diakonen im Bereich sozialer Fürsorge und Nächstenhilfe lässt sich aus dem neutestamentlichen Sprachgebrauch nicht ableiten.

(62) An den Stellen, an denen im Neuen Testament (männliche und vermutlich auch weibliche) Diakone als auf Dauer tätige Funktionsträger begegnen (Phil 1,1; 1Tim 3,8-13; Röm 16,1; 1Kor 16,15; Eph 6,21; Kol 1,7; 4,7; Phlm 13), lässt sich über deren spezifische Aufgaben nur wenig erkennen. Es scheint sich einesteils um Mitarbeiter des Paulus, andernteils auch um selbständig wirkende örtliche Gemeindeleiter und -abgesandte zu handeln.

Die im Präskript des Philipperbriefes und im 1. Timotheusbrief begegnenden Diakone sind den jeweiligen Bischöfen vor Ort zu- und nachgeordnet. Der Verfasser der Pastoralbriefe scheint um einen Ausgleich der Kompetenzen beider Funktionsträger mit denen eines Leitungskollegiums von Presbytern bemüht zu sein (1Tim 5,17-22; Tit 1,5-9). Unter den in 1Tim 3,8-13 aufgezählten Qualifikationen für das Amt des Diakons bzw. der Diakonin fehlt die für den Bischof genannte Befähigung zur Lehre.

Hinsichtlich der Zuordnung des Diakonenamtes zu anderen Leitungsfunktionen bzw. -ämtern der Kirche ließen sich allenfalls aus den wenigen Stellen Gesichtspunkte herleiten, an denen von Diakonen als dauerhaft tätigen Mitarbeitern in der Ortsgemeinde die Rede ist (Phil 1,1; 1 Tim 3,8-13). Ein spezifisches diakonisches Amt lässt sich hieraus aber nicht begründen. Inhaltlich ist der Dienst der Diakone von dem der Bischöfe schwer abgrenzbar, wohingegen sich autoritative Differenzierungstendenzen zwischen beiden Ämtern bereits ansatzweise erkennen lassen.

(63) Der exegetische Befund zeigt, dass der neutestamentliche Diakoniebegriff vielfältig und nicht auf hilfeleistende Aufgaben einzuschränken ist. Ebenso wenig ist eine Trennung von Zeugnisdienst und diakonischen Diensten angezeigt. Dass Diakone bzw. Diakoninnen biblisch primär oder gar ausschließlich als Armenpfleger in Betracht kommen, lässt sich nicht sagen. Weder findet sich im Neuen Testament eine signifikante Nähe zwischen Diakonat und Liebesgebot noch lässt sich die allen Nachfolgern Jesu aufgetragene helfende Nächstenliebe nach neutestamentlichem Befund einer bestimmten Gruppe von Funktionsträgern in besonderer Weise zuordnen. Offenkundig ist fernerhin, dass für die neutestamentliche Rede von Diakonia ein Verständnis im Sinne des helfenden und Nöte wendenden Dienens am Nächsten, überhaupt im Sinne tätiger Nächstenliebe, nicht von vornherein vorauszusetzen ist, sondern jeweils im Einzelfall begründet werden muss. Demgegenüber muss der Zusammenhang mit der apostolischen Verkündigung des Paulus stärker berücksichtigt werden, als es vom heute üblichen Sprachgebrauch her zu erwarten wäre.

(64) Damit ist zwar die in reformatorischer Tradition übliche Zuordnung von Zeugnis und diakonischem Dienst keineswegs als sachlich falsch erwiesen. Es ist allerdings ebenso offenkundig, dass eine christologisch-trinitarische Grundlegung des Diakonats, welche sich unter anderem auf die neutestamentliche Redeweise vom Dienst Christi stützen kann, als exegetisch sachgemäß gelten darf.

(65) Der HB greift auf dem Hintergrund der ökumenischen Diskussion (insbesondere unter Rückgriff auf das Lima-Dokument) sowie der anglikanischen Tradition exegetische Ergebnisse der Arbeit von John Collins auf, um den „ordinationsgebundenen Diakonat“ zu begründen (HB 66). Zur theologischen Grundlegung des Diakonates und des diakonischen Dienstes wird ein Modell angeboten, um die „große Vielfalt von Formen“ zu interpretieren (HB 8). Im Mittelpunkt steht der ‘diakonische Dienst’ Christi selbst (HB 8, bes. 9f). Dieser wird verstanden als Verkündigung der „Selbsthingabe des Herrn für die Welt“ (HB 18). Es handelt sich um den „Dienst eines ‘Vermittlers’ oder Vertreters“ im Sinne des „Apostelseins“ (HB 4). Der Diakonat als kirchlich geordneter Dienst kann aber neutestamentlich weder vom Christusdienst her noch vom apostolischen Verkündigungsauftrag im Sinne eines aus dem biblischen Amtsverständnis ausdifferenzierender Dienst unmittelbar begründet werden.

Die exegetischen Befunde bestätigen die im HB (HB, Kap I.3 und I.4) skizzierte Sicht, nach welcher Diakonia im paulinischen Schrifttum primär den Vermittlungsdienst des Evangeliums bezeichnet und vom

paulinischen Verständnis des Apostolats her theologisch zu erschließen ist.²¹ Die im HB I.5 daraus gezogene Konsequenz, den Diakonat in den Zusammenhang der Mission der Kirche zu stellen und ihn als "ökumenische Chance zu gemeinsamer Mission unter den Kirchen zu betrachten" ist daher exegetisch begründet.

Die christologisch-trinitarische Grundlegung des Diakonats im HB als eines Dienstes der ganzen Kirche stützt sich exegetisch sachgemäß (u.a.) auf die neutestamentliche Redeweise vom Dienst Christi (vgl. HB 9, 10 und 12). Ebenso sind die Entfaltungen im Blick auf den liturgischen Zusammenhang der Diakonia der Kirche, insbesondere im Blick auf die Eucharistiefeier, theologisch nachvollziehbar, insofern "in der eucharistischen Versammlung ... die Kirche ihre Identität (Leib Christi) und ihre Sendung (füreinander und für die Welt hingegeben zu werden)" empfängt (HB.20, vgl. 18 - 21)

Auch der EKD-Text beruft sich zu Recht auf 2 Kor 5,18 als Auftrag an die Kirche als ganze, "Christi Liebe in Wort und Tat zu verkünden", der "in besonderer Weise Gestalt im Diakonat der Kirche" gewinnt (EKD 2.4.2). Die daran anschließenden Ausführungen über die Konkretisierungen dieses Auftrages "in den verschiedenen Diensten aufgrund der funktional unterschiedlichen Gnadengaben (Charismen)", die darauf hinauslaufen, "neben das geordnete Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung (ordo ecclesiasticus) ein geordnetes Amt des Diakonats" zu stellen, können allerdings nicht mehr aus dem genannten paulinischen Belegtext abgeleitet werden.

Dem exegetischen Befund entspricht es, wenn der HB in den Teilen, die die spezifischen Gestaltungsweisen des Diakonats als eines geordneten und ordinationsgebundenen kirchlichen Amtes zum Gegenstand haben (HB, Kap. III und IV), auf biblische Begründungen gänzlich verzichtet. Die in den betreffenden Passagen des EKD-Textes genannten Belege (vgl. 2.3: Joh 13, Apg 6,1 - 6) können einen spezifischen ordinationsgebundenen Diakonat mit dem inhaltlichen Gewicht auf hilfeleistenden Aufgaben exegetisch kaum begründen.²²

2. Geschichtlich-theologische Aspekte zum Diakonat

2a. Der Diakonat als geordnetes Amt der Kirche in der frühen Christenheit, in der byzantinischen Kirche und dem abendländischen Mittelalter

(66) Die Entwicklung des diakonischen Amtes in der Alten Kirche, im abendländischen Mittelalter und in der byzantinischen Kirche ist ein komplexer Prozess, der nicht einlinig verlief und kein einheitliches Bild ergibt.

In der frühen Christenheit findet sich das Amt der Diakone in den meisten Gemeinden, zunächst aber ist offen, welche Aufgaben es umfasst und wie es sich zu den anderen

²¹ Die im Hannover-Bericht erwähnte und seinen exegetischen Begründungen zu Grunde gelegte Studie von John N. Collins, *Diakonia: Re-Interpreting the Ancient Sources*, New York/Oxford 1990, stellt die erste umfassende philologisch-exegetische Monographie zum Thema dar. Ein zentrales Anliegen dieser Arbeit besteht in der kritischen Überprüfung des ThWNT-Artikels von W. H. Beyer (Bd. 2, 1935, 81-93) und der Monographie von W. Brandt, *Dienst und Dienen im Neuen Testament*, Gütersloh 1931, welche die spätere exegetische Forschung weitgehend bestimmt hatten. Das Ergebnis der Studie von Collins wird im Hannover-Bericht unter 1.3 und 4 sachgemäß zusammengefasst. Die wichtigste Konsequenz daraus besteht darin, dass für die neutestamentliche Rede von *diakonia* ein Verständnis im Sinne des helfenden und Nöte wendenden Dienens am Nächsten, überhaupt im Sinne tätiger Nächstenliebe, zwar an einigen Stellen belegbar ist, aber nicht von vornherein, gewissermaßen als *terminus technicus*, vorausgesetzt werden kann. Dagegen hat Collins zu Recht den Zusammenhang der Wortgruppe mit der apostolischen Verkündigung des Paulus herausgearbeitet und betont.

²² Der EKD-Text stützt sich in seiner exegetischen Begründung für den „Diakonat als geordnetes Amt in der allgemeinen Liebespflicht der Christen“ (2.3) auf Joh 13 und Apg 6. Während Joh 13 sicher zu Recht als biblischer Grund der „allgemeinen Liebespflicht der Christen“ angeführt werden kann, beruht die Anführung von Apg 6 als Beleg für „die besondere soziale Lage“, die die „Berufung der Diakone als Armenpfleger“ zur Folge gehabt hätte, auf einer heute nicht mehr vertretbaren Exegese. Dass mit der in Apg 6 erwähnten *diakonia* nicht eine auf soziale Dienste eingegrenzte Tätigkeit gemeint sein kann, zeigt nicht nur das anschließend erzählte Wirken der „Diakone“ Stephanus und Philippus als herausragende Verkündiger der Christusbotschaft (vgl. Apg 6f; 8), sondern auch schon der Sprachgebrauch innerhalb des Zusammenhangs von Apg 6,1 - 6, wo unmittelbar nebeneinander vom *diakonein trapezais* und der *diakonia tou logou* die Rede ist (vgl. V. 2 und 4). Ebenso ist von dieser Stelle her schwerlich für den diakonischen Dienstauftrag eine „eigenständige Wurzel im Liebesgebot und seiner Erfüllung als Frucht des Glaubens sowie in der geistlichen Einsicht der Gemeinde, den in ihr und in ihrer Umwelt entstandenen leiblich-seelischen Nöten abzuhelpfen“ zu begründen. Der Verweis auf das Liebesgebot und die Frucht des Glaubens erfolgt hier rein assoziativ und ist exegetisch durch nichts nahegelegt.

kirchlichen Ämtern verhält.²³ Gemäß der Didache, der ältesten Kirchenordnung der frühen Christenheit, sind Bischof und Diakone Wahlämter, in die die Gemeinde geeignete Personen beruft, um durch sie die Aufgaben der Propheten und Lehrer wahrnehmen zu lassen (Did 15, 1f). Noch allerdings genießen die charismatischen Ämter wegen ihrer unmittelbaren Berufung durch Gott ein höheres Ansehen, was sich daran zeigt, dass ihnen sogar zugestanden wird, Gottesdienste und Eucharistiefiern ohne Bindung an traditionelle Vorgaben zu gestalten (Did 10,7). In den Kontext frühchristlicher Konflikte zwischen Charismatikern und Amtsträgern gehört auch die Erwähnung der Diakone im 1. Klemensbrief, wobei anzunehmen ist, dass die Diakone ähnlich den Presbyter-Bischöfen liturgische Aufgaben wahrgenommen haben (1.Klem. 42,4f). Bei Polykarp von Smyrna findet sich der Hinweis, dass die Diakone zusammen mit Bischof und Presbytern die Gemeindeleitung ausüben (Polyk. 5,2f). Bezüglich der ihnen übertragenen Aufgaben bleibt es bei Andeutungen, die den Bereich der Administration, des sozialen Dienstes und der Seelsorge erkennen lassen.

In den ersten Jahrzehnten des 2. Jahrhunderts wird, wie die Briefe des Ignatius von Antiochien zeigen, das dreigliedrige Amt zum Leitbild der kirchlichen Ämterordnung (Magn. 6,1; Trall 3,7; Phil.7,1; Polykarp 6,1). Dem monarchischen Episkopat sind Presbyter und Diakone untergeordnet (Magn 13,2; Trall. 2,1; 12,2; Eph.6,1; Smyrn.8, 1/2), wobei die kirchliche Hierarchie für Ignatius ein Spiegelbild der himmlischen Hierarchie darstellt (Magn.6,1). Der Bischof steht an Gottes Stelle, die Presbyter vertreten die Apostelversammlung und die Diakone sind mit dem Dienst Christi betraut (Magn.6,1). Die herausgehobene Stellung, die den Diakonen durch diesen Vergleich zugewiesen wird, wird dadurch dokumentiert, dass ihr Tätigkeitsbereich eine besondere Nähe zum Bischofsamt aufweist (Eph.2,1; Smyrn.12,2). Zu den Aufgaben gehören nicht nur liturgische Dienste (Trall 7,2), sondern auch Aufgaben in der Gemeinde wie die Armenfürsorge, die Verwaltung der Gemeindegasse und andere Hilfsdienste (Trall 2,3; vgl. Hermas, Sim IX,26,2; Vis III,5,1; 9,1). Außerdem fällt ihnen die Aufgabe zu, die Verbindung zu den anderen Gemeinden zu halten (Phil. 10,1/2). Dass das Diakonenamt zu dieser Zeit selbstverständlich auch von Frauen ausgeübt wird, zeigt eine beiläufige Bemerkung im Brief des römischen Statthalters in Bitynien/Kleinasien Plinius d. Jüngeren an Kaiser Trajan, wo von der Vernehmung und Folter zweier Diakoninnen die Rede ist (Plinius, ep.X,96,8). Was zu ihren Aufgaben gehört, erhellt Justin (+165). In seiner Apologie nennt er die Darreichung der eucharistischen Gaben im Gottesdienst sowie an diejenigen, die krankheitshalber nicht zum Gottesdienst kommen können (apol. I 65,5). Irenäus von Lyon (Ende 2. Jh.) gebraucht erstmals Apg. 6 als Argument für die Siebenzahl der Diakone (Adv.Haer. I 26,3).

Im 3. Jahrhundert verfestigt sich der hierarchische Aufbau. In der *Traditio Apostolica* des Hippolyt von Rom (um 215 n.Chr.) wird der Vorrang des priesterlichen Amtes betont. Zugleich aber behält das Diakonenamt, dessen enge Verbindung mit dem Bischofsamt nicht infragegestellt wird, in der kirchlichen Praxis seine hohe Bedeutung: „Bei der Weihe des Diakons soll allein der Bischof die Hände auflegen, weil er nicht zum Presbyter geweiht wird, sondern zum Dienst für den Bischof, um das zu tun, was dieser ihm aufträgt.“ (TA 8) Neben dem

²³ Literaturhinweise: H. von Campenhausen, Kirchliches Amt und geistliche Vollmacht in den ersten drei Jahrhunderten, Tübingen 3.Aufl. 1963. - J.G.Davies, Deacons, deaconesses and the minor orders in the patristic period, *Journal of Ecclesiastical History* 14, 1963, S.1-15. - A.Kalsbach, Diakonisse, *RAC* 3, 1964, S.917-928. - R.Gryson, Le ministère des femmes dans l'Église ancienne, Genf 1972. - R.P.C.Hanson, Amt/Ämter/ Amtsverständnis, *TRE* 2, 1978, S.533-552. - A.G.Martimort, Les diaconesses, essai historique, Rom 1982. - R. M. Hübner, Die Anfänge von Diakonat, Presbyterat und Episkopat in der frühen Kirche, in: A.Rauch, P.Imhof (Hg.), *Das Priestertum in der Einen Kirche*, Aschaffenburg 1987, S.45-89. - J.Ysebaert, The deaconesses in the Western Church of late antiquity and their origin, in: G.J.M. Bartelink (Hg.), *Eulogia. FS A.R. Bastiaensen*, Steenbrugge 1991, S.421-436. - U.E. Eisen, *Amtsträgerinnen im frühen Christentum*, Göttingen 1996.

Bischof wirken die Diakone bei der Eucharistiefeier mit (TA 4; 8; 21; 22) und sind bei der Taufe beteiligt (TA 21); bei der Agapefeier haben sie das Recht, den Bischof zu vertreten (TA 25; 28). Außerdem werden den Diakonen, wiederum in enger Bindung an den Bischof, in der Krankenfürsorge (TA 34) und in der katechetischen Unterweisung (TA 39) Aufgaben übertragen. In der syrischen Didaskalia (210/220 n.Chr.) wird ausdrücklich auch von weiblichen Diakonen gesprochen, indem der Bischof aufgefordert wird, sie - neben männlichen Diakonen - zur Unterstützung seiner Arbeit zu berufen (3,16). Den Diakoninnen bzw. Diakonissen (beide Begriffe sind in der Alten Kirche belegt und gleichrangig, aber nicht mit den ihnen im 19. Jahrhundert beigelegten Bedeutungen identisch) werden liturgische und karitative Aufgaben übertragen: die Assistenz bei der Taufsalbung von Frauen, der Unterricht der Neubekehrten, der Dienst an den Frauen in heidnischen Häusern sowie der Besuch und die Pflege kranker Frauen in der Gemeinde (3,19). Cyprian von Karthago (+ 258) berichtet in seinen Briefen davon, dass Diakone die Bekenner in den Gefängnissen besuchen, sich um Witwen, Waisen und Fremde kümmern (ep.15,1) und für die Einhaltung der sittlichen Disziplin in der Gemeinde sorgen (ep.4,3). Auch die Verwaltung der Gemeindegelder liegt in der Hand der Diakone (ep.52,1).

Ergibt sich schon daraus ein hoher Einfluss der Diakone, so ist dieser noch höher, wo deren Zahl in einer Gemeinde geringer ist als die der Presbyter. Die Synode von Neocaesarea (319/25 n. Chr.) legt unter Berufung auf Apg. 6 fest, dass in den Städten, wie groß sie auch seien, nicht mehr als sieben Diakone amtieren sollen, da auch die Apostel keine größere Anzahl eingesetzt hätten (can.15). Den Angaben des Euseb von Caesarea zufolge gehören zu den Amtsträgern in der römischen Gemeinde neben dem Bischof 46 Presbyter, aber nur sieben Diakone. Als Verwalter der sieben kirchlichen Regionen Roms überragen sie die Presbyter nicht nur allgemein an Bedeutung. Sie werden auch als Bischofsanwärter gehandelt und sind zeitweilige Vertreter des Bischofs (Hist. Eccl. VI 43,11f). Die Beschlüsse der Synode von Elvira (305/305) zeigen, dass es in Spanien sogar Gemeinden gibt, die allein durch Diakone geführt werden.

Es liegt auf der Hand, dass daraus Spannungen zwischen Diakonen und Presbytern erwachsen mussten. Dem Streben der Diakone nach einer rechtlichen Gleichstellung mit den Presbytern treten Kirchenversammlungen wiederholt entgegen. Die Synode von Arles (314 n.Chr.) betont, dass Diakone weder das Eucharistieopfer vollziehen (can.15) noch sich über Presbyter erheben dürfen (can.18). Das Konzil von Nicäa (325 n.Chr.) legt fest, dass die Diakone nur Diener des Bischofs sind und deswegen unter den Presbytern stehen (can. 18). Außerdem wird hinsichtlich der Diakonissen bzw. Diakoninnen festgestellt, dass sie in jeder Hinsicht zu den Laien gerechnet werden müssen, da sie keine Weihe empfangen haben (can.19).

Es ist als ein Protest gegen diese Entwicklung zu werten, wenn die Apostolischen Konstitutionen (Ende 4. Jh.) die besondere Stellung der Diakone im Ämtergefüge nachdrücklich herausstellen. Als ihr biblisches Vorbild gelten die alttestamentlichen Leviten (II 26,3). Ihre Aufgaben sind im Umfeld des Bischofsamtes angesiedelt: "Der Diakon sei des Bischofs Gehör und Auge und Mund, Herz und Seele, damit sich der Bischof nicht um eine Vielzahl von Dingen zu kümmern hat, sondern nur um die wichtigsten." (II 44,4). Außerdem wird neben der Diakonatsweihe auch an der Weihe von Diakonissen festgehalten, wie entsprechende Weihegebete belegen (VIII 17-20).

In den folgenden Jahrhunderten hat der Diakonat im griechischen Osten und im lateinischen Westen eine unterschiedliche Entwicklung genommen.

In der byzantinischen Kirche setzt sich, Johannes Chrysostomus (+ 404) folgend, die Ansicht durch, dass das Diakonenamt theologisch zur Priesterschaft gehört und seine vornehmsten Aufgaben in der Mitwirkung an der Liturgie hat (Hom. XIV zur Apg). Die Diakone sollen für den rechten Ablauf des Gottesdienstes sorgen, die Disziplin des Volkes überwachen, das Evangelium verkünden, die eucharistischen Gaben zum Altar bringen und bereiten, den Kelch spenden sowie die Fürbittgebete vortragen. Armenfürsorge und Krankenpflege gehören nicht zu dem engeren Aufgabenbereich der Diakone, sondern werden vom Bischof und seinen Mitarbeitern, später auch von den Klöstern wahrgenommen. Allerdings haben die Diakone insofern daran Anteil, als sie Helfer des Bischofs sind. Seit dem 4. Jahrhundert hebt sich aus dem Kollegium der Diakone der Archidiakon heraus, der aufgrund seines großen Einflusses oft auch Bischofsanwärter ist. Das Amt der Diakonin verliert mit der sich durchsetzenden Praxis der Kindertaufe an Bedeutung, bleibt jedoch noch lange Zeit erhalten. Das lässt das Konzil von Chalcedon (451) mit seiner Bestimmung erkennen, dass eine Diakonisse nicht vor dem 40. Lebensjahr und nur nach gründlicher Prüfung geweiht werden soll (can.15). Auch epigraphische Zeugnisse aus Palästina, Kleinasien, Griechenland und Makedonien bestätigen, dass bis in das 7. Jh. Frauen als Diakoninnen bzw. Diakonissen tätig sind. Das Amt wird ihnen durch die vom Bischof vollzogene Weihe übertragen. Viele von ihnen sind verheiratet und familiär gebunden, andere sind ehelos und leben asketisch oder als Klosterdiakoninnen. Zu ihren Pflichten gehören vorwiegend karitativ-soziale Aufgaben wie die Erziehung von Kindern, die Beherbergung von Gästen, die Fußwaschung der Gläubigen, die Armenfürsorge u.a.m.

In der abendländischen Kirche behalten die Diakone wichtige Aufgaben an der Seite des Bischofs. Gregor der Große (+604) bezeichnet sie als Ratgeber, Boten und Bevollmächtigten. Insbesondere die Archidiakone wachsen mit den zunehmenden Verpflichtungen der Bischöfe in Politik und fürstlicher Hofhaltung in deren Aufgaben hinein und übernehmen mehr und mehr bischöfliche Rechte (Visitationsrecht, Investitionsrecht, Vermögensverwaltung, Ehe- und Strafgerichtsbarkeit). Auch die Diakone gewinnen im Mittelalter an Einfluss. Zu ihrem Aufgabenbereich gehören liturgische, unterrichtliche, pastorale und administrative Tätigkeiten. Zu ihnen tritt seit dem 8. Jahrhundert die Mitwirkung bei der öffentlichen und die zunehmend eigenständige Durchführung der privaten Buße. Dass das Diakonat auch von Frauen ausgeübt wird, zeigen wiederholte, aber offenbar wirkungslose Verbote verschiedener Kirchenversammlungen, die weder die Weihe von Diakoninnen noch die Heirat von ordinierten Diakoninnen verhindern können (Synode von Nîmes 396, Synode von Orange 441, Synode von Epaone 517, Synode von Orléans 533). Auch epigraphische Zeugnisse zeigen, dass es ordinierte Diakoninnen in Gallien, Italien und Dalmatien gegeben hat. Erst durch die Kirchenreformen des Hochmittelalters wird diese Entwicklung, in deren Verlauf dem Diakonat weitgehender Einfluss zugewachsen war, wieder eingeschränkt. Auf den Laterankonzilien (1123-1215) erhält das Bischofsamt die episkopalen Vorrechte zurück, während gleichzeitig das priesterliche Amt in seinen liturgischen Rechten gestärkt und das diakonische Amt beiden untergeordnet wird. Der sakramentale Charakter des Diakonats wird jedoch festgehalten und in der scholastischen Theologie in Zuordnung und Unterscheidung zum Bischofs- und Priesteramt theologisch begründet (Petrus Lombardus). Das zeigen auch das Gebet, die Handauflegung sowie die Übergabe des den liturgischen Dienst symbolisierenden Evangelienbuches bei der Amtseinführung, durch die das Diakonenamt in den geistlichen Ordo eingebunden wird. Indem der Diakon die unterste der höheren Weihen empfängt, übernimmt er die Verpflichtung zum Zölibat und zur nachfolgenden Priesterweihe. Der Diakonat ist damit zur Vorstufe eines priesterlich verstandenen Presbyteramtes geworden.

(67) Der geschichtliche Überblick bestätigt zunächst die Feststellung des Hannover-Berichts, dass der Diakonat „eine besonders wichtige Institution in der Alten Kirche“ gewesen ist (HB 1). Auch der grundsätzliche Anspruch, an Entwicklungen der Alten Kirche anknüpfen zu wollen, erscheint berechtigt. Das betrifft die Ordination der Diakone, ihre Mitwirkung an der Liturgie (HB 21) und ihre daraus abgeleiteten sozialen Dienste (HB 27). Allerdings zeigt der Blick in die Geschichte auch, dass das Verständnis des Diakonats, wie es der Hannover-Bericht entwickelt, nicht bruchlos an die altkirchliche Entwicklung anknüpft, sondern nur bestimmte Elemente davon aufnimmt. Im Unterschied zu dem geschlossenen Bild, das der HB von der Alten Kirche entwirft, zeigen die Texte der frühen Christenheit ein sehr viel offeneres Verständnis des Diakonates, der gottesdienstliche, aber auch seelsorgerliche, soziale und administrative Aufgaben umfasst. Auffallend ist die mehrfach bezeugte Zuordnung zum Bischofsamt, die zur Folge hat, dass der Diakon diesem an praktischer Bedeutung vielfach nur wenig nachsteht. Das Verhältnis zu den Presbytern ist längere Zeit dadurch bestimmt, dass die Diakone diese an Einfluss überragen. Außerdem steht das Diakonenamt seit der frühen Christenheit für Frauen offen. Auch wenn es dagegen wachsenden Widerspruch gibt, spielen Diakoninnen bzw. Diakonissen in der Geschichte des kirchlichen Lebens bis weit in das Mittelalter eine wichtige Rolle. Mit dem Ausgang der Alten Kirche gestaltet sich die weitere Entwicklung in Ost und West unterschiedlich. Während das Diakonenamt in der byzantinischen Kirche ausschließlich auf den priesterlichen Dienst in der Liturgie ausgerichtet wird, wachsen ihm im Westen in den Umbrüchen des Frühmittelalters weitreichende, ursprünglich vom Bischof wahrgenommene Aufgaben des gemeindlichen, des kirchlichen und des öffentlichen Lebens zu. Erst die gregorianischen Reformen des Hochmittelalters, die dem päpstlichen Zentralismus zum Durchbruch verhelfen, normieren diese vielschichtige Entwicklung im Sinne einer Klerikalisierung der Kirche. Seitdem wird der Diakonat innerhalb des hierarchischen Ämteraufbaus als Vorstufe des Priesteramtes sakramental und rechtlich definiert. Die Vermutung drängt sich auf, dass der Bezug des HB auf die Alte Kirche durch diese normativen Entscheidungen des Hohen Mittelalters bestimmt und dadurch auch begrenzt wird.

2b. Bestimmungen und Wandlungen in der lutherischen Tradition

(68) Der Neuansatz im Verständnis des geistlichen Amtes in der Reformation stellt einen Bruch mit der oben geschilderten Entwicklung, die zur Institutionalisierung des Diakonats als Vorstufe zur Priesterweihe geführt hatte, dar. Dieser Bruch hängt unmittelbar mit der Erkenntnis der Rechtfertigung als Geschehen *sola fide et gratia* zusammen. Das Abendmahl kann und darf nun nicht mehr als Messopfer verstanden werden. Ein dieses Opfer vollziehendes Weihenpriestertum entfällt. Damit wird auch die Frage einer Stufung des geistlichen Amtes gegenstandslos. Vielmehr wird das Amt klar dem Grundgeschehen der Kirche als *creatura verbi* zugeordnet. Es besteht darin, das Evangelium zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten, damit Glauben geweckt werde – wo und wann es Gott gefällt (CA 5). Dieser Auftrag ist der Kirche eingestiftet. Er lässt das Amt funktional in der Zuordnung zur Verkündigung des Evangeliums und zur Sakramentsverwaltung verstehen. Der so beschriebene Auftrag duldet keine Abstufungen hinsichtlich der verliehenen Vollmacht. Vielmehr gilt, dass allen, die den Gemeinden vorstehen, diese Vollmacht in gleicher Weise zukommt, seien sie Pastoren, Presbyter oder Bischöfe (s. *Tractatus de potestate papae*, BSLK, S. 489, 61).

Differenzierungen dieses Amtes sind der Ordnung der Kirche geschuldet, dass nämlich ein Bischof um der Einheit der Kirche willen auch in anderen Gemeinden Pastoren zum Dienst ordiniert: „*ut unus episcopus ordinaret ministros in pluribus ecclesiis*“, *Tractatus...*, BSLK, S. 490, 4). Gliederungsformen betreffen also (*iure humano*) Zuständigkeiten der einzelnen Amtsträger im Leben der Kirche als ganzer und in den einzelnen Gemeinden; sie berühren

aber nicht den geistlichen Charakter des Amtes und lassen in dieser Hinsicht keine Stufungen zu.

Im Zuge solcher Differenzierungen erhält auch der Begriff des Diakons in verschiedenen Kirchenordnungen lutherischer Prägung seinen Platz. Den Diakonen werden begrenzte Aufgaben und Bereiche in der Ausübung des geistlichen Amtes, meist unter Aufsicht und Anleitung des zuständigen Pfarrers, übertragen. Als erstes Beispiel sei die für die Kirchengemeinden in Zerbst von Justus Jonas verfasste Ordnung von 1538 (Sehling, Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd. II, S.544f.) zitiert:

„In derselbigen Kirchen zu S. Barthlomes solten sein neben dem Pfarrer zween diacon, auch gelert in der heiligen schrift, geschickt zu predigen, den sollte geben werden zu sole itzlichem 50 fl.

Dor uber sollten verordnet werden 2 diacon, auch geschickt zu predigen, gevlossen latinisch zu studieren, ad quotidianum perfectum, die solten mit beicht hören, die kranken in hospitalen und sunst in der stadt zu besuchen, teufen, catechismus predigen, kindbetterin einleiten, begrebnis als begleitung der leichen den zweien diacon in S.Niclas pfarren helfen, furnemlich auch dazu vorpflicht sein, domit die ober diaconi des besser ires studirens, predigens auch lesens warten mochten.“

Als zweites Beispiel dient die Lübecker Kirchenordnung Johannes Bugenhagens von 1531. Es ist interessant zu beobachten, dass mit dieser Kirchenordnung einerseits mit dem Titel „Diakon“ ein neues Laienamnt eingeführt wurde, welches auch lange Zeit mit diesem Titel für die gemeindliche Armenfürsorge tätig war. Daneben gab es jedoch den Titel „Diakonus“ und „Archidiaconus“ als Titel für den 2. und 1. Prediger an einer Kirche nach dem Hauptpastor. „Die geistliche Leitung der fünf Kirchspiele lag jeweils bei den Pastoren (die seit dem 18. Jahrhundert gelegentlich auch als Hauptpastoren bezeichnet wurden). Aus ihnen wählte das Ministerium jeweils den dienstältesten zu seinem Senior. Zusätzlich amtierten an St. Marien und St. Jakobi drei Prediger, an den anderen Hauptkirchen je zwei Prediger, deren dienstältester den Titel Archidiaconus führt (und meist als Pastor nachrückte, wenn dessen Stelle frei wurde, während der zweite den Titel Diaconus führte)“ (Wolf-Dieter Hauschild, Die Kirchengeschichte Lübecks – Christentum und Bürgertum in neun Jahrhunderten, Lübeck 1981, S. 316). Die Unterscheidung lag hier in dem niederdeutschen Begriff ‚Diacen‘ gleich Diakon gleich Armenpfleger bzw. dem Diakonus und Archidiaconus in der lateinischen Form als zweiter und dritter Prediger und Pastor an einer Kirche.

(69) Der Bruch mit der vorfindlichen Tradition, in der sich der Diakonat als geistlich qualifizierte Vorstufe zum besonderen Amt des die Sakramente verwaltenden Priesters entwickelt und schließlich etabliert hatte, bedeutet dem reformatorischen Selbstverständnis entsprechend die Rückbesinnung auf das Ursprüngliche. Und dieses ist Luthers Schrifterkenntnis zufolge darin gesehen worden, den Diakonat als geordneten Dienst der Liebe zu verstehen. Einen solchen Dienst wollte denn Luther auch wieder eingerichtet wissen. Er soll nicht der Dienst sein, „das Evangelium oder die Epistel zu lesen, wie heutzutage gebräuchlich, sondern die Kirchengüter den Armen auszuteilen, ... denn mit diesem Rat, wie wir Actor. VI lesen, sind die Diakonen gestiftet worden... Nach dem Predigtamt ist in der Kirche kein höheres Amt, denn diese Verwaltung, dass man mit dem Kirchengut recht und aufrichtig umgehe, auf dass den armen Christen, die ihre Nahrung selbst nicht schaffen und gewinnen mögen, geholfen werde, dass sie nicht Not leiden (übertragen aus WA 52, S. 591).“

In Anbetracht der realen Situation, in der Luther sich befand, musste er die Schlussfolgerungen daraus für die Praxis jedoch einschränken. „Es wäre wohl gut, dass man’s anfang, wenn Leut danach wären, dass eine Stadt als diese hier geteilt würde in vier oder fünf

Stück, gäbe jeglichem einen Prediger und Diakonum, die da Güter austeilen und versorgen kranke Leut und darauf sehen, wer da Mangel leidet. Wir haben aber nicht die Personen dazu, darum traue ich's nicht anzufangen, so lang, bis unser Herrgott Christen macht (WA 12, 693).“ Luther verwies darum die Erfüllung der diakonischen Aufgabe sowohl an den einzelnen als auch an die Obrigkeit bzw. die städtischen Behörden. Aus diesen praktischen Gründen erklärt es sich dann auch, dass die lutherischen Bekenntnisschriften über eine geregelte Form der Beauftragung zum diakonischen Dienst schweigen.

(70) Gleichwohl blieb der Gedanke, die Kirche als ganze für den Liebesdienst verantwortlich zu machen und ihr eine entsprechende Struktur zu geben, lebendig. Auch in Kirchenordnungen lutherischer Prägung finden sich Anweisungen, die die Diakone mit der Verwaltung der Kirchengüter und des „Gemeinen Kastens“ zur Unterstützung für Arme und Kranke beauftragen. So legt die Homberger Kirchenordnung von 1566 (Sehling, Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd. VIII, S.61) fest, dass den Diakonen die *provisio pauperum* obliegt. In der Kirchenordnung des Fürstentums Hessen (Fürstenthumb Hessen) wird deutlich unterschieden zwischen denen, die das geistliche Amt inne haben und den Diakonen: „dann so mir recht betrachten, so mag man wol alle diener der kirchen nach dem superintendenten, welchen ich ausneme, in presbyteros und diaconos teilen, also dass diejenigen presbyteri seien, welchen die lehr Gottes wort, die austeilung der h. sacrament und was zu erhaltung der disciplin und guter ordnung dienlich, befohlen wird, diaconi aber, welche die Güter der kirchen zu verwalten und auszuteilen haben.... Von den presbyteris werden dispensirt und ausgeteilet geistliche güter, oder wie es der apostel (1.K.4,1) nent, die geheimnis Gottes. Von den diacen aber die leibliche oder zeitliche güter, so der kirchen zustehen (Sehling, a.a.O., S. 199).“

Die Gründe, die schon Luther zögerlich werden ließen, auf dieser Linie Erwartungen zu hoch anzusetzen, und das enge Verflochtensein von Kirche, Volk und Obrigkeit führten dazu, dass auf Jahrhunderte hin faktisch jedenfalls die Pflege des „gemeinen Kastens“, d. h. die geordnete diakonische Arbeit, weithin an die weltlichen Instanzen delegiert bzw. der vom Glauben motivierten Hilfsbereitschaft des einzelnen überlassen worden ist. Der Begriff Diakon beschränkte sich dementsprechend weitgehend auf den verwaltungstechnischen Gebrauch, eine Rangordnung der Pfarrstellen in den Gemeinden zu bezeichnen. In diesem Sinn ist der Begriff bis ins 19. Jahrhundert hinein verwendet worden, bis er mehr und mehr der formalen Nummerierung der einzelnen Pfarrstellen in einer Gemeinde gewichen ist.

(71) Stellt man die Aussagen der Kirchenordnungen sowie die faktische Ausgestaltung des geistlichen Amtes in den lutherischen Kirchen neben die Aussagen Luthers, so zeigt sich, dass auch in der lutherischen Tradition im Verständnis des Diakonates zwei Linien bestehen. Die überwiegende Tendenz in den Kirchenordnungen zielt auf die Differenzierung des einen Amtes der Verkündigung. Luther hingegen und anknüpfend an ihn einige Kirchenordnungen gehen indes von der Unterscheidung von Glauben und Handeln aus und wollen von daher das Amt der Verkündigung vom Diakonat klar abgrenzen. Dabei bleibt festzuhalten, dass nach heutigem Erkenntnisstand diese Auffassung eher ein Eintrag in den biblischen Befund ist bzw. einen Aspekt am neutestamentlichen Begriff des Diakons vereinseitigt (siehe dazu Nr. 61 – 63).

Für die lutherische Theologie stellt sich angesichts dieser Sachlage die kritische Rückfrage nach der Berechtigung dieser Auffassung. Kann sie ohne weiteres als sachliche Basis für die heute anstehenden Entscheidungen über den Diakonat in Anspruch genommen werden? Oder ist sie zunächst einmal nur als geschichtlicher Ausgangspunkt für ein neues Nachdenken über den Diakonat zu begreifen? Für die erste Annahme spricht die Überzeugung, dass auch für die Ordnung der Kirche das Verständnis des Evangeliums als *das den Menschen sola fide*

rechtfertigenden Handeln Gottes maßgeblich zu sein hat (siehe CA 5 und 7). Und in der Konsequenz hieße das, dass sowohl der Zusammenhang als auch die Unterscheidung von Glaube und Tat der Liebe im kirchlichen Handeln ihren Ausdruck finden müsse. Von daher ergäben sich gute, aber nicht zwingende Gründe, das Amt der Verkündigung und den geordneten Diakonat zu unterscheiden.²⁴ Die zweite Annahme wiederum würde den weiterreichenden exegetischen Befund aus dem Neuen Testament berücksichtigen sowie die Linie, die auch in der Geschichte der lutherischen Kirchen in der Ausdifferenzierung des einen Amtes der Verkündigung ihren Ausdruck gefunden hat.

(72) Die Verpflichtung der Kirche und der Gemeinden zum Dienste der Liebe erwachte im Pietismus neu. Neue Impulse erhielt diese Verpflichtung durch charismatische Persönlichkeiten, welche den Versuch unternahmen, neue Wege diakonischen Engagements zu betreten. Gleichwohl ist die Beschränkung nicht zu übersehen. Sie hatte zum einen ihren Grund darin, dass die behördlich organisierten Landeskirchen den Weg für den Aufbau der Gemeindekirche nicht freigaben. Zum anderen „fehlt im 18. Jahrhundert noch der Berufsarbeiter in der Diakonie (Stupperich, Das diakonische Amt im Zeitalter des Pietismus, in: Das diakonische Amt der Kirche, S. 261).“

(73) In qualitativ neuer Weise forderte die durch die industrielle Revolution entstandene soziale Notsituation das diakonische Gewissen der Christenheit heraus. Wichern rief die Kirche zu ihrer diakonischen Verantwortung. Zugleich erkannte er, dass individuelle Hilfeleistung sowie kirchengemeindliche Aktivitäten als solche nicht im entferntesten der Aufgabe, dem Massenelend zu begegnen, gerecht werden könnte. Vielmehr seien neue institutionelle Formen nötig. Wichern dachte vor allem an eine freie Anstaltsarbeit, die dann in der Inneren Mission feste Gestalt annehmen sollte, aber auch an eine geordnete diakonische Arbeit in den Kirchengemeinden. Hierfür sei die Einrichtung eines Diakonats erforderlich. Der Diakonat solle als ein voller Lebensberuf, als eine Lebensaufgabe, anerkannt werden. Für die Übernahme eines konkreten Dienstes erscheint ihm „*die Auflegung der Hände mit Gebet* vor versammelter Gemeinde unerlässlich (Gutachten über die Diakonie und den Diakonat, 1856, in: J. H. Wichern, Sämtliche Werke, hrsg. von P. Meinhold, Band III / Teil 1: Die Kirche und ihr soziales Handeln, Berlin/Hamburg 1968, S.161). „Ohne solche Ordination ist keiner Diakonus ... Die ordinierten Diakonen bilden freilich einen neuen Ordo in der Kirche. Der Wiedereintritt dieses Ordo in die Gemeinde ist eine reelle Bereicherung der Kirche, die, weil er ihr abhanden gekommen, an geistlichen Gütern ärmer geworden, ärmer nämlich an Beweigung derjenigen Liebe als *ihrer* Liebe, die im Namen des Herrn der Kirche den Armen dargeboten werden soll.“ (a.a.O., S.161)

Denkanstöße, die in dieselbe Richtung weisen, kamen auch von anderen Pionieren der organisierten Diakonie, wie Fliedner und Uhlhorn. Große Bedeutung für die Bemühungen, die diakonische Dimension kirchlichen Handelns auf eine neue Grundlage zu stellen, kam der weiblichen Diakonie, wie sie durch Fliedner und Löhe geformt worden ist, zu. Die Prägekraft des neueingerichteten Standes der Diakonisse für die Bemühen verdient besondere Beachtung.

²⁴ Die Leuenberger Ekklesiologie-Studie „Die Kirche Jesu Christi“ vermerkt dazu unter 2.4.3: „So wie Wort und Sakrament die ersten, d. h. die ursprünglichen und elementaren Kennzeichen der wahren Kirche sind, so ist die Teilhabe an der erfahrbaren Kirche als dem Ort der Sammlung von Wort und Sakrament das erste unverwechselbare Kennzeichen des christlichen Lebens... Die LK nennt 'Zeugnis und Dienst' als die Früchte des Glaubens. ... Es wäre falsch, ... 'Zeugnis und Dienst' auf zwei Institutionsbereiche aufzuteilen, etwa so, daß die Institutionen des Gottesdienstes und der Weitergabe des Evangeliums (traditio evangelii) als Institutionen des Zeugnisses und die Institutionen der Diakonie als Institutionen des Dienstes anzusprechen wären. Beide Institutionen und Bereiche existieren nur zusammen.“

Demnach hat das Zeugnis seinen Ursprung in Wort und Sakrament zur Sprache zu bringen, der Dienst auf diesen Ursprung hinzuweisen. Im Ursprungsgeschehen von Wort und Sakrament gründen die Auswirkungen in Zeugnis und Dienst.

Der vor allem von Wichern geäußerte Gedanke einer Ordination zum Diakonenamt ist im 19. Jahrhundert nicht weiterverfolgt worden. Ihm stand ein Amtsverständnis entgegen, das exklusiv an der Wortverkündigung und der Verwaltung der Sakramente ausgerichtet war und keine weiteren Ämter neben sich duldet.

(74) Langfristig jedoch hat der diakonische Aufbruch im 19. Jahrhundert Tatsachen geschaffen, die mit ihrem in der Sache liegenden Gewicht dazu drängten und drängen, dieser Dimension kirchlichen Handelns auch im Verständnis und in der Gestaltung der kirchlichen Ämter Ausdruck zu geben. Die weitere geschichtliche Entwicklung, wie sie insbesondere durch das Ende des kulturell getragenen Christentums gekennzeichnet ist, hat dieses Drängen noch erheblich verstärkt. Gilt es doch, unter den neuen geschichtlichen Bedingungen dem Auftrag der Kirche zum Zeugnis und Dienst umfassend zu entsprechen. So ist es nur folgerichtig, dass immer mehr danach gefragt wird, ob nicht auch für das diakonische Handeln der Kirche Formen verbindlicher Beauftragung seitens der Gesamtkirche notwendig seien.

2c. Gegenwärtige Lage

(75) Die Kirchen der VELKD orientieren sich angesichts der beschriebenen Entwicklungen und Herausforderungen an der Vorstellung des Diakonenamtes als eines eigenständigen Amtes neben demjenigen der öffentlichen Evangeliumsverkündigung und Sakramentsverwaltung. Sie gehen dabei davon aus, dass der Auftrag zum Dienst an der Liebe allen getauften Christen gemeinsam gegeben ist. Gleichwohl bedarf der diakonische Dienst sowohl aus situativen als auch aus ekklesiologischen Gründen der institutionalisierten Form eines geordneten kirchlichen Amtes. Der Diakonat ist dieses geordnete Dienstant der Liebe, wie es sich in den diakonischen Gemeinschaften und schwestern- und bruderschaftlichen Verbänden evangelischer Kirchen durch Pflege und Fürsorge, Beratung und Seelsorge, Erziehung und Gemeindepädagogik verwirklicht.

(76) Theorieansätze, den Diakonat in der Kirche als institutionalisiertes Amt zu ordnen, sind im evangelischen Bereich in jüngster Zeit mehrfach entwickelt worden. Bestimmend ist der Grundsatz: „Für die auftragsgemäße Ordnung der erfahrbaren Kirche sind die Institutionen des Gottesdienstes und der Weitergabe des Evangeliums auf der einen und der Diakonie auf der andern Seite so zu ordnen, dass *beide* als *Institutionen von Zeugnis und Dienst* zur Geltung kommen.“²⁵ Es besteht demnach evangelisches Einverständnis darüber, dass das geordnete Amt der öffentlichen Evangeliumsverkündigung in Wort und Sakrament und das des diakonischen Dienstes in seinen verschiedenen Gestalten trotz ihres Unterschiedes zusammengehören.

Klärungsbedürftig bleibt die Frage, wie der differenzierte Zusammenhang von öffentlichem Verkündigungsamt und kirchlich-institutionellem Diakonat präzise zu bestimmen ist. Von der kritisch geprüften lutherischen Tradition her ist für diese Frage die grundlegende Argumentationsstruktur der Bekenntnisschriften zur Geltung zu bringen. Diese geht vom Glauben schaffenden Handeln Gottes im Medium der *viva vox evangelii* aus und bedenkt daraufhin sowohl den Zusammenhang als auch die Unterscheidung von Glaube und Werken in einem klaren Grund-Folge-Zusammenhang. Dieses besteht fern aller Gedanken von hierarchischer Über- bzw. Unterordnung darin, dass Evangeliumsverkündigung und Liebesdienst am Nächsten sich zueinander wie Existenzgrund und vornehmste Lebensäußerung der Kirche

²⁵ Die Kirche Jesu Christi. Der reformatorische Beitrag zum ökumenischen Dialog über die kirchliche Einheit, Frankfurt am Main 1995 [Leuenberger Texte 1], 2.5.3

verhalten.²⁶ Respektiert man diese bestimmte Zuordnung, dann hieße dies, auf der einen Seite an dem Grundamt der Kirche nach CA 5 festzuhalten und auf der anderen Seite weitere Ämter als fundamentale Lebensäußerungen, die sich dem Grundgeschehen der Kirche verdanken, von diesem Grundamt zu unterscheiden. Dabei bleibt zu betonen, dass Unterscheidung nicht Trennung bedeuten kann oder einfaches Nebeneinanderstellen. Vielmehr soll das Unterschiedene in bestimmter Weise einander zugeordnet werden, wie das auch im Blick auf das Verhältnis von Glaube und Werk geschieht. Zuordnung und Unterscheidung müssten dann auch in unterschiedlichen Gestalten der Berufung in ein Amt ihren Ausdruck finden.²⁷

IV. Der Diakonat als ökumenische Chance? Ein Resümee.

(77) Um die Frage des Diakonats als ökumenische Chance angemessen beurteilen zu können, muss sorgfältig betrachtet werden, in welchen theologischen Gesamtkontext die jeweiligen Verständnisse und Ausprägungen des Diakonats einzuordnen sind und auf welche unterschiedlichen Problemlagen sie sich beziehen. So ist der traditionelle Sitz im Leben des mit dem Begriff des Diakonats bezeichneten konkreten Dienstes im Anglikanismus ein erheblich anderer als etwa im deutschen Luthertum. Es ist ein gravierendes Defizit des HB, dass er zwar auf diese Unterschiede hinweist, aber keine genauere Analyse dieser unterschiedlichen Entwicklungen und ihrer theologischen Begründungen bietet. So gelingt es nicht, die verschiedenen Auffassungen miteinander ins Gespräch zu bringen. Der im HB erhobene Anspruch wird im Grunde nicht eingelöst. Vielmehr wird vom methodischen Vorgehen her dem anglikanischen Modell von vorneherein ein Vorzug eingeräumt, wobei argumentativ unausgewiesen bleibt, worin diese Prärogative gegenüber den in unserer Tradition üblichen Diakoniemodellen bestehen soll.

(78) Die im HB sich zeigende Orientierung am altkirchlichen Verständnis des Diakonats, die auch die anglikanische Ausprägung des Diakonats mitbestimmt, erweist sich darin als anregend und hilfreich, dass sie zu genaueren Untersuchungen sowohl der biblischen Grundlagen, der Entwicklung in der Alten Kirche sowie der spezifischen theologischen und praktischen Entscheidungen der Reformation zur Bestimmung des Amtes des Diakons und des Diakonats Anlass gibt (vgl. Abschnitt III). Der Bruch der lutherischen Reformation mit der vorfindlichen Tradition eines gestuften dreigliedrigen Amtes, in der das Diakonat eine geistlich qualifizierte Vorstufe zur Priesterweihe darstellte, verdankt sich der reformatorischen Einsicht in das eine Amt der Kirche, das dem Grundgeschehen der Kirche als *creatura verbi* zugeordnet wird und dementsprechend den Auftrag hat, das Evangelium zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten. Der Diakonat wird Luthers Schrifterkenntnis zufolge als geordneter Liebedienst verstanden und als ein eigenständiger geordneter Dienst bestimmt und im 19. Jahrhundert entsprechend ausgestaltet. Nach heutigem Erkenntnisstand ist diese Bestimmung des Diakonenamtes eher ein Eintrag in den biblischen Befund beziehungsweise die Vereinseitigung eines Aspektes im neutestamentlichen Verständnis des Diakons (vgl. Nr. 59). Das fordert dazu heraus, die theologischen und geschichtlich praktischen Gründe für die lutherische Bestimmung des Diakonenamtes neu zu bedenken und zu entfalten.

(79) Für die theologische Beurteilung der faktisch gegebenen Unterschiede diakonischer Praxis ist die Frage von besonderem ökumenischen Gewicht, wie sich das diakonische Amt und die geordnete Einführung in dieses zum Amt der öffentlichen Predigt und Sakramentsver-

²⁶ W. Stupperich, Das diakonische Amt im Zeitalter des Pietismus, in: Das diakonische Amt der Kirche, hrsg. von H. Krimm, Stuttgart 1953, 261

²⁷ Vgl. den Beitrag der Kammer für Theologie der EKD von 1996 „Der Diakonat als geordnetes Amt der Kirche“ [= EKD] sowie die Denkschrift „Herz und Mund und Tat und Leben. Grundlagen, Aufgaben und Zukunftsperspektiven der Diakonie“, die 1998 im Auftrag des Rates vom Kirchenamt der EKD herausgegeben wurde.

waltung, das durch Ordination übertragen wird, verhalten. Die meisten Kirchen im LWB betrachten das geordnete Amt des Diakonats in der Gegenwart nicht als eine Gliederungsform des einen ordinationsgebundenen Amtes, sondern als eine mit kirchlichem Mandat versehene institutionalisierte Form der Wahrnehmung des allgemeinen Priestertums, an dem alle Gläubigen teilhaben.

(80) Diese Betrachtungsweise schließt die im Anglikanismus übliche nicht aus, wenn das Verhältnis von allgemeinem Priestertum und ordinationsgebundenem Amt der Kirche in einer Weise bestimmt wird, die mit Grundeinsichten reformatorischer Ekklesiologie kompatibel ist:

a) Dies ist nur dann gegeben, wenn zwei Annahmen ausgeschieden werden: Erstens das ordinationsgebundene Amt verdanke sich lediglich gemeindlicher Delegation. Durch die Ordination werde zweitens ein Gnadenstand mit Vollmachten begründet, der die Gleichheit aller Getauften vor Gott aufhebt.

b) Dies ist nur dann gegeben, wenn das Verhältnis der Gliederungsformen des ordinationsgebundenen Amtes nicht als das „einer Abstufung unterschiedlicher Weihegrade“ (EKD 2.2.1) verstanden wird. (Vgl. auch EKD 2.4.3 und 3.2)

(81) Das auch nach Maßgabe reformatorischer Tradition (vgl. Nr. 71) theologisch nicht auszuschließende Verständnis des Diakonats als Gliederungsform des ordinationsgebundenen Amtes hat Gründe für und gegen sich, die nach pragmatischen und geschichtlich-situativen Gesichtspunkten sorgsam abzuwägen sind, die aber keinen prinzipiellen theologischen Gegensatz zu begründen vermögen. Gegen ein Verständnis des Diakonats als Gliederungsform des ordinationsgebundenen Amtes kann geltend gemacht werden, dass öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Sinne der gewachsenen und bewährten Ordnung evangelischer Kirchen nicht zu den Aufgaben gehören, zu denen ein Diakon oder eine Diakonin faktisch ausgebildet und in den Dienst gerufen wird. Daraus lässt sich folgern: „Sollen sie (sc. der Diakon/die Diakonin) über ihr diakonisches Mandat hinaus damit beauftragt werden, so sind sie dafür zuzurüsten und zu ordinieren, wozu auch die entsprechende formelle Lehrverpflichtung gehört.“ (EKD 2.4.3) Diese Praxis, wie sie durch evangelische Kirchenordnungen in der Regel geübt wird, ist theologisch unbestreitbar möglich, solange das diakonische Dienstant in seiner spezifischen Eigentümlichkeit von dem der öffentlichen Evangeliumsverkündigung zwar unterschieden, nicht aber getrennt wird (vgl. EKD 2.4.1).

(82) Der HB ist im Kontext und in der Konsequenz des ökumenischen Diskurses über die dreigliedrige Struktur des ordinationsgebundenen Amtes bestrebt, den geordneten Diakonat der Kirche als Gliederungsform des ordinationsgebundenen Amtes zu integrieren. Wesentliches Anliegen dabei ist es, „das diakonische Amt in den Rahmen der Sendung und des Dienstes der Kirche als ganzer hineinzustellen“ (HB 8) und es umfassend christologisch-trinitätstheologisch zu begründen. Dieses Anliegen ist grundsätzlich zu begrüßen, auch wenn die ekklesiologischen Applikationen der christologisch-trinitätstheologischen Grundlegungen im einzelnen erläuterungs- und präzisierungsbedürftig bleiben (vgl. HB 13ff). Allerdings kann nach unserem Urteil das „Modell“ (HB 34), den Diakonat und den diakonischen Dienst als eine Gestalt des ordinationsgebundenen Amtes zu verstehen, nur als *eine* Option gewürdigt werden, die andere Verständnismöglichkeiten nicht ausschließen darf. Wir unterstreichen daher die wiederholte Feststellung: „Die Verschiedenartigkeit der diakonischen Dienste/Ämter in den anglikanischen und lutherischen Kirchen ist kein Unterschied, der die Gemeinschaft zwischen unseren Kirchen zerbricht oder blockiert.“ (HB 33)

(83) Die verschiedenen Weisen des diakonischen Amtes und die in der christlichen Ökumene gegebene Verschiedenheit „zwischen dem Diakonat als ordinationsgebundenem Amt und Formen des diakonischen Amtes, zu denen auf andere Weise beauftragt, abgeordnet und

eingesegnet wird“ (HB 40), sind nach Maßgabe des HB legitim und ökumenisch anzuerkennen, wenn folgende Prinzipien gemeinsam akzeptiert werden können:

1. Der diakonische Dienst wird „auf jeden Fall im Namen der Kirche ausgeübt“ (HB 49). Seine Ausübung ist deshalb kirchlich rechenschaftspflichtig (vgl. HB 50). Zugleich hat die Kirche „für die in ihrem Namen ausgeführten diakonischen Dienste genügend Unterstützung und Vorbereitung“ (HB 50) zur Verfügung zu stellen.
2. „Gerade als ein Dienst, der die Kirche vertritt und vermittelt, sind die diakonischen Ämter und Dienste nicht nur ein Amt des Dienstes (diakonia), sondern auch des Zeugnisses (martyria) und des Gottesdienstes (leitourgia).“ (HB 52) Dem diakonischen Dienst sei daher nach Möglichkeit eine Funktion und Stellung im Zusammenhang der gottesdienstlichen Evangeliumsverkündigung in Wort und Sakrament zuzuweisen.

(84) Können wir dem auch weitgehend zustimmen, so sehen wir weiteren Klärungsbedarf, weil der HB den Wunsch nach einer Erneuerung bzw. Einführung des ordinationsgebundenen Diakonats formuliert und daran die Erwartung knüpft, dies könne sich als ein wichtiger Schritt der Verständigung in amtstheologischen Fragen erweisen. Dieser Wunsch wird formuliert, ohne die Gesamtangelegenheit zu einem für das Sein der Kirche konstitutiven Faktor oder zu einem kirchentrennenden Problem zu erklären. Der ordinationsgebundene Diakonat sei nicht notwendig, aber wünschenswert. Nach Auffassung von HB ergibt sich aber aus der ökumenische Diskussion „eine erneuerte Definition des Diakonats für unsere Zeit, die Diakone/Diakoninnen nicht lediglich als eine untergeordnete Stufe von Beauftragten ansieht, die einen schlichteren Dienst ausüben, sondern als Mittler und dazu ordiniert, dem Vorsteher (Bischof/Presbyter) der Gemeinschaft bei der Verkündigung und Feier von Wort und Sakrament wie auch bei der Koordinierung der *diakonia* der Gemeinschaft in Christus zu assistieren“ (HB 61).

Das Besondere der Berufung in den ordinationsgebundenen Diakonat der Kirche wird dem entsprechend so bestimmt, „öffentlich verantwortbare Diener/innen der Kirche zu sein mit dem Auftrag, Diakonia zu gestalten, zu fördern und zu koordinieren. Dies ist die besondere Berufung des Diakons/der Diakonin, an der nicht alle Christen teilhaben.“ (HB 70)

(85) Wir betrachten die erwähnten Aspekte als bedenkenswerte ökumenische Anregungen. Einen prinzipiellen theologischen Vorrang der Gestaltung des Diakonats als Gliederungsform des ordinationsgebundenen Amtes können wir nicht erkennen (vgl. Nr. 71). Schwierig erscheint es uns vor allem, die spezifische Differenz zwischen Diakonat und Presbyterat so zu bestimmen, dass dadurch die Vorstellung abgestufter Weihegrade vermieden und die Einheit des ordinationsgebundenen Amtes als des Amtes öffentlicher Evangeliumsverkündigung in Wort und Sakrament gewahrt bleibt.

V. Erwartungen an weitere Klärungen

(86) Die Beschäftigung mit dem HB hat gezeigt, dass sich mit der Verwendung der Begriffe Diakon/Diakonin unterschiedliche Bedeutungen verbinden. Unsere Untersuchungen haben deutlich gemacht, dass sich in den verschiedenen Traditionen und Kontexten sowohl unterschiedliche geschichtliche Herleitungen der Begriffe Diakon/Diakonin zeigen als auch unterschiedliche Bestimmungen von Wesen und Aufgabe des Diakonates finden. Es ist offensichtlich, dass mit demselben Begriff unterschiedliche Berufsmerkmale und kirchliche Tätigkeiten verbunden sind. Dem ist in weiteren Diskussionen Rechnung zu tragen.

(87) Auch innerhalb der deutschen lutherischen Kirchen und in den lutherischen Kirchen weltweit wird der Diakonat sehr unterschiedlich theologisch begründet und vielfältig ausgestaltet. Neben einem ‘gestreckten’ ordinationsgebundenen Amt, verbunden mit der Vorstel-

lung einer Vorstufe zum Pastorenamt (vgl. Schweden), gibt es in den lutherischen Kirchen eine sehr lange Tradition des Diakonats als institutionalisiertem Dienst der Liebe. Dazu tritt heute die Entwicklung eines selbstständigen Diakonats mit Schwerpunkten in der diakonisch-sozialen Arbeit sowie in der Mitarbeit in der Gemeinde, insbesondere in der Jugendarbeit und im Unterricht.

(88) Es wäre daher hilfreich für die weitere Diskussion, wenn in den deutschen evangelischen Kirchen, in den Mitgliedskirchen des LWB und darüber hinaus in der Ökumene eine Bestandsaufnahme der unterschiedlichen Verständnisse und Gestaltungsformen des Diakonats vorgenommen würde. Insbesondere empfehlen wir erstens eine Untersuchung der spezifischen Zuordnung des Diakonats zum Gottesdienstgeschehen²⁸ in den unterschiedlichen kirchlichen Traditionen und Kontexten und zweitens für den Bereich der lutherischen Kirchen eine Untersuchung des Zusammenhangs zwischen Diakonat und ordinationsgebundenem Amt.

(89) Das künftige theologische Gespräch zum evangelischen Diakonat wird sich mit der Frage zu befassen haben, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen das vom HB favorisierte Verständnis des Diakonats als einer Gliederungsform des ordinationsgebundenen Amtes vereinbar ist mit der Vorstellung vom Diakonat als einem geordneten Amt neben dem Amt öffentlicher Evangeliumsverkündigung in Wort und Sakrament, das durch Ordination übertragen wird. Einheit und Unterschied von öffentlichem Verkündigungsamt und institutionalisiertem Diakonat der Kirche sind zu klären. Die Frage, wie sich Ordination ins Pfarramt und kirchliche Einsegnung in den geordneten Dienst des Diakonats zueinander verhalten, steht damit in unmittelbarem Zusammenhang.

(90) Basis weiterer Verständigungsbemühungen sollte nach unserem Dafürhalten die Einsicht sein, dass das geordnete Amt des Diakonats als ein „institutionalisierter Dienst der Liebe“ in der gegenwärtigen gesellschaftlichen Situation unbedingt erforderlich ist. Ein ordentlicher kirchlicher Dienstauftrag für die Wahrnehmung dieses diakonischen Amtes ist geboten. In Form und Durchführung hat die Beauftragung der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Übertragung des diakonischen Amtes, auch wenn einzelne diakonische Gemeinschaften als Instanzen der Beauftragung bzw. Mandatsübertragung fungieren, im Namen der Kirche als ganzer erfolgt.

(91) Das künftige theologische Gespräch wird in der Diskussion zwischen den deutschen lutherischen Kirchen auch zu bedenken haben, dass dem Diakonenamt als öffentlichem „institutionalisiertem Dienst der Liebe“ in einer Reihe von Kirchen unterschiedliche Aufgaben der öffentlichen Wortverkündigung im Kontext der Arbeit von Diakonen und Diakoninnen in der Gemeinde, in örtlicher und überregionaler Jugendarbeit, im Religionsunterricht zuge wachsen sind.²⁹ Dies erfordert eine Klärung des Zusammenhangs (und Unterschieds) von Diakonat und ordinationsgebundenem Amt der Kirche, einschließlich der Rückwirkungen auf das Verständnis des Pfarramtes. Deutlich ist, dass für den Bezug von Diakonenamt und Predigtamt die Grundsatzregel gilt, ihr Verhältnis und das ihrer geordneten Einsetzungsvollzüge kann weder ein solches der Unterschieds- noch der Beziehungslosigkeit sein kann. Das bedarf aber genauer Entfaltung. Auf der einen Seite ist dabei zu vermeiden, dass das Diako-

²⁸ Zu unterscheiden sind hier die Übernahme von Aufgaben im Gottesdienst, die für alle Gemeindeglieder möglich ist, insbesondere aber für die Gemeindeglieder, die besondere, geordnete Funktionen im Gemeindeleben haben, wie Kirchenvorsteher, und die Übernahme von spezifischen Aufgaben, die als Wahrnehmung des ordinationsgebundenen Amtes in „Assistenz“ für den „Vorsteher“ (Pfarrer/PfarrerIn, Bischof/Bischöfin) verstanden werden.

²⁹ Für Deutschland wären sowohl die unterschiedlichen Aufgaben, die mit dem Diakonenamt verbunden werden, als auch die Rechtsformen zu untersuchen. Auch hier scheinen in den verschiedenen evangelischen Kirchen unterschiedliche Rechtsformen für die berufliche Tätigkeit des Diakons in Anspruch genommen zu werden. Vielleicht kann auf EKD-Ebene dazu eine genauere Übersicht erstellt werden.

nenamt seine Eigenständigkeit mit seinem spezifischen Auftrag verliert und so zu einer Form des Amtes einer öffentlichen Wortverkündigungen wird, das nicht die gesamten Vollzüge des eines ordinationsgebundenen Amtes einschließt. Das hätte zur Folge, dass die Ordination in mehrere Akte sich steigernder Übertragung von Befugnissen ausdifferenziert wird. Auf der anderen Seite aber bedarf die faktische Wahrnehmung von öffentlicher Wortverkündigung (und Sakramentsverwaltung) ordentlicher Formen der Berufung. Hier stehen schwierige Fragen an, die einer baldigen Klärung zugeführt werden müssen.

Anhang zu Anm. 29:

Zusammenstellung von Aussagen zum diakonischen Amt in verschiedenen deutschen Kirchen und kirchlichen Zusammenschlüssen:

Hierbei handelt es sich um eine überblicksartige heuristische Zusammenstellung von Hinweisen und knappen Zitaten.

Evang.-Luth. Kirche in **Bayern**: Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Diakone der Diakonenanstalt Rummelsberg (Diakonengesetz) vom 10. Januar 1995:

§ 3 „Das Amt des Diakons ist bestimmt durch den diakonischen Auftrag der Kirche und hat einen besonderen Dienstauftrag im Rahmen des Amtes der Kirche (Art. 11 bis 13 Kirchenfassung) ...“ - § 7 „(1) Die Einsegnung wird auf Antrag des Bruders durch den Rektor ... unter Beteiligung des Brüderseniors und eines ordinierten Mitglieds des Landeskirchenrates vorgenommen...“ - § 9 „(2): Zu den Dienstaufgaben der Diakone gehören insbesondere: ... g) die Mitwirkung bei der Wortverkündung und Seelsorge ...“ - § 12 „(1) Der Diakon wird in der Regel in einem Gottesdienst eingeführt. (2) Gehören zur Ausübung des Dienstes ... auch die öffentliche Wortverkündung und die Verwaltung des Heiligen Abendmahls, erfolgt die Berufung hierzu im Rahmen des ordinierenden Handelns der Kirche. Die Berufung bezieht sich auf einen räumlich oder nach Personen umschriebenen Dienstbereich.“

Vgl. auch die Rahmendienstanweisung für Gemeindediakone vom 10.4.1974: I. „Die Kirche Jesu Christi hat nach dem Zeugnis des Neuen Testaments den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament und Diakonie. Der Diakon in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern nimmt an der Erfüllung dieses Auftrages verantwortlich unter Übernahme besonderer Dienste teil. Ihm wird dazu das Diakonenamt der Kirche nach entsprechender Ausbildung durch die Einsegnung übertragen.“

Ev.-luth. Landeskirche in **Braunschweig**: Kirchengesetz über das Diakonat (Diakonatsgesetz) vom 18. November 1995: ‘Einsegnung durch den Landesbischof oder eine durch ihn Beauftragte oder ein Beauftragter; Einführung durch den zuständigen Propst oder die Pröpstin, in

allen anderen Fällen durch einen Beauftragten oder eine Beauftragte der Stelle, deren Dienstaufsicht oder Fachaufsicht, der sie unterstehen.’

Ev.-Luth. Landeskirche **Hannovers**: Rechtsverordnung über Ausbildung und Dienst des Diakons und der Diakonin vom 1. Dezember 1975: § 1 „Als Diakon oder als Diakonin kann in der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers angestellt werden, wer eine landeskirchlich anerkannte theologisch-pädagogische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und zum Diakon oder zur Diakonin eingesegnet ist.“

Nordelbische Ev.-Luth. Kirche: Kirchengesetz zur Ordnung des Dienstes der Diakonin und des Diakons in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirchen vom 30. November 1980: § 1 „(1) Der Dienst der Diakonin oder des Diakons ... gründet sich in der Botschaft von

Jesus Christus. Die Diakonin oder der Diakon bemüht sich insbesondere um Menschen und Menschengruppen in sozialer, leiblicher und seelischer Not. ... die Diakonin oder der Diakon (nimmt) im Rahmen ihres oder seines Dienstes verantwortlich an der Ausrichtung von Verkündigung, Seelsorge und Unterweisung teil. Damit dient sie oder er der Einheit der Kirche. (2) Der Dienst der Diakonin oder des Diakons wird mit der Einsegnung übertragen. Die Einsegnung wird von der zuständigen Bischöfin oder dem zuständigen Bischof im Zusammenwirken mit den Diakonenschaften/Gemeinschaften, nach der Agenda vollzogen. Sie oder er kann eine Pastorin oder einen Pastor ... mit der Einsegnung beauftragen.“

Ev. Kirche der **Pfalz**: Gesetz über die Ordnung des Amtes der Gemeindediakonin/des Gemeindediakons vom 30. November 1995, § 1 „(2) Der Dienst der Gemeindediakoninnen/der Gemeindediakone ist in die übrigen Ämter der Gemeinde eingeordnet.“

Ev.-Luth. Landeskirche **Sachsens**: Kirchengesetz über das Amt des Diakons vom 5. Juni 1950, § 1 „(1) Das Amt des Diakons ist ein kirchliches Amt ... § 8: Die Einsegnung für das Diakonenamt erfolgt nach Bestehen der Diakonenprüfung durch den Rektor des Brüderhauses im landeskirchlichen Auftrag. Sie wird im Gottesdienst vorgenommen.“

Ev.-Luth. Kirche in **Thüringen**: Diakonengesetz vom 19.03.1994, § 1 „(1) Diakoninnen und Diakone üben ein kirchliches Amt aus, in dem die Gemeinde ihren Dienst der Liebe und Zeugnis von Jesus Christus verantwortlich in der Welt wahrnimmt ...“ - § 2 „(1) Diakoninnen und Diakone werden durch den Landesbischof in Abstimmung mit der Brüder- und Schwesternschaft des Johannes-Falk-Hauses in das Diakonenamt berufen. Der Landesbischof oder ein von ihm Beauftragter vollzieht die Berufung durch Einsegnung in einem Gottesdienst ...“ - § 6 „Diakoninnen und Diakone wirken im Rahmen der kirchlichen Ordnung aufgrund ihres Auftrages im Gottesdienst und im kirchlichen Leben einer Kirchengemeinde mit.“

Evangelische Landeskirche in **Württemberg**: Kirchliches Gesetz zur Neuregelung des Diakonenrechts vom 23. Oktober 1995, Präambel: „Diakonie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat. Der Glaube antwortet auf die Verkündigung des Evangeliums; er erwächst aus der Liebe Gottes, die in Jesus Christus allen Menschen zugewandt ist. Alle Glieder der Gemeinde sind darum zur Diakonie gerufen. Zur Erfüllung dieses Auftrags beruft die Kirche in das Amt des Diakons und der Diakonin Männer und Frauen, die durch ihre Ausbildung und ihre Bereitschaft zum Dienst in besonderer Weise befähigt sind, beim Aufbau der Kirche und ihrer Diakonie verantwortlich mitzuwirken ...“ § 4 „(4) Die Berufung wird durch einen/eine vom Oberkirchenrat bestimmte(n) Beauftragte(n) nach Abschluss des Studiums vorgenommen ... (5) die Berufung kann auch in einem Gemeindegottesdienst im Dienstbereich des/der zu Berufenden erfolgen. In diesem Gottesdienst ... nimmt in der Regel der zuständige Dekan/die zuständige Dekanin die Berufung vor. ... Der Diakon/Diakonin wird in einem Gottesdienst in den Dienst eingeführt ...“ - § 8 „Dienstaufgaben: ... Im Rahmen seines/ihrer Aufgabenbereiches obliegt dem Diakon/der Diakonin auch die Mitwirkung im Gottesdienst und in der Seelsorge ...“.

EKU: Kirchengesetz über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Juni 1993, Präambel: „Diakonie ist in dem Auftrag der Kirche begründet, Zeugnis von Jesus Christus in der Welt zu geben. Dienst der helfenden Liebe und Dienst mit dem Wort gehören untrennbar zusammen. Im Diakonat nimmt die Gemeinde ihren Dienst der Liebe verantwortlich wahr.“ - § 1 „(1) Diakoninnen und Diakone im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Diakonat, die nach den folgenden Bestimmungen ausgebildet und eingeseignet sind: ...“.